



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 28.01.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Arnold, Horst (SPD)	
Presse- und Veröffentlichungsarbeit bayerischer Staatsanwaltschaften	21
Baumann, Jörg (AfD)	
Untergetauchte Asylbewerber in Bayern	3
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kommission „Staatsreform in Bayern“	1
Bergmüller, Franz (AfD)	
Der Umgang der Staatsregierung mit einer bevorstehenden Gas-Mangellage ..	30
Brunn, Florian (SPD)	
Verfassungskonformität der Steuerpolitik der Staatsregierung	27
Böhm, Martin (AfD)	
Ausreisepflichtige tunesische Staatsbürger	4
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
FRM II Umrüstungsgenehmigung	39
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzahl und Kosten für Anschreiben der Staatsregierung	46
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Ölbohrungen der Firma [REDACTED] auf dem Lechfeld	31
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitalisierung und Einsatz von KI im Bereich Integration	5
Dierkes, Rene (AfD)	
Asylantenunterkünfte in Bayern	6

Fehlner, Martina (SPD)

Standortauswahl und konzeptionelle Ausgestaltung der geplanten Waldakademie im Landkreis Aschaffenburg.....42

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vertragsnaturschutz in Bayern.....40

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kürzung Meisterbonus32

Graupner, Richard (AfD)

Füllstand der bayerischen Gasspeicher.....33

Gross, Sabine (SPD)

Einkommensorientierte Förderung 2025.....14

Halbleib, Volkmar (SPD)

Zu den Microsoft-Lizenzgebühren im Haushaltsplan.....28

Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anerkennungsverfahren Approbation Medizin47

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufzüge am S-Bahnhof Rosenheimer Platz in München.....15

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zerwirkgewölbe16

Jurca, Andreas (AfD)

Delikte gegen Wahlkampfplakate von Parteien seit 20157

Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Haushaltsmittel „bink“.....23

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kosten Adventskonzert des Ministerpräsidenten am 15.12.2025.....2

Köhler, Florian (AfD)

Frage zu Anzahl und Auszahlung der Fördermittel des Digitalbonus Standard und Digitalbonus Plus 2016 – 202534

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verfahrenseingänge an bayerischen Gerichten.....43

Lipp, Oskar (AfD)

Fragen zu vorbereitenden Maßnahmen der Staatsregierung bei möglicher Gas-mangellage.....35

Maier, Christoph (AfD)

Aktuelle Zahlen zu Asylberechtigten und abgängigen Asylbewerbern8

Meier, Johannes (AfD)

Frage zum Stand der Rückzahlungsforderungen der Coronahilfen36

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bahnprojekte Regensburg und Oberpfalz.....17

Müller, Ruth (SPD)

Barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe18

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Planungsstand für den Lehramtscampus der Friedrich-Alexander-Universität in
Nürnberg 24

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Finanzielles Engagement der Staatsregierung beim Ludwig-Erhard-Gip-
fel 2026..... 37

Rauscher, Doris (SPD)

Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes – StMAS 44

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

Naturparkzentrum Steigerwald..... 41

Schmid, Franz (AfD)

Polizeieinsatz gegen Konzert..... 9

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Offene Stellen an Arbeits- und Sozialgerichten 45

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Berichtspflichten für mittelständische Unternehmen..... 38

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umsetzung der vollständigen Helfergleichstellung 10

Singer, Ulrich (AfD)

Verzögerungen bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen an bayerischen Hoch-
schulen 25

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Konversionsmaßnahmen in Bamberg: Fördersätze der Städtebauförderung 19

Striedl, Markus (AfD)

Gewährleistung der Sicherheit von Fahrrad- und E-Autofahrern..... 11

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayrischer Hebammenbonus..... 48

Taşdelen, Arif (SPD)

Videoüberwachung von Containern im öffentlichen Raum..... 12

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fall ■■■■■: Bearbeitungsstand Gnadengesuch, Sucht- und Traumatherapie
sowie Prüfung einer Zurückstellung nach § 35 BtMG..... 22

Walbrunn, Markus (AfD)

Statistik abgängiger Asylbewerber 13

Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Elektrifizierung der Flotte der Staatsministerien 29

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verwendung der Summe für Zuschüsse an Sonstige im Haushaltsjahr 2025 ... 26

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Finanzierung der energetischen Sanierung und Wärmewende auf
kommunaler Ebene 20

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass laut Presseberichterstattung vom 03.01.2026¹ eine neue Kommission „Staatsreform in Bayern“ in der Staatskanzlei eingerichtet wurde, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Ziele die Kommission verfolgt, welchen Zeitplan sich die Kommission vorgenommen hat (bitte auf Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, Sitzungsregelmäßigkeit und geplanten Abschluss eingehen) und welche Personen bzw. Organisationen Mitglied der Kommission sind?

Antwort der Staatskanzlei

Der Ministerrat hat in seiner Kabinettsklausur am 10.11.2025 beschlossen, unter Vorsitz von Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL eine Expertenkommission aus Mitgliedern der Staatsregierung, der Regierungsfraktionen des Landtags und ggf. ausgewiesenen Experten zu bilden. Die Ziele der Kommission werden im Beratungsverlauf näher zu konkretisieren sein, denkbar ist etwa zu überprüfen, inwieweit die aktuellen staatlichen Verwaltungs- und Behördenstrukturen, die Aufgabenverteilung auf die verschiedenen Ämter, die Beteiligung der Behörden untereinander und der Zuschnitt der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Anpassung bedürfen. Die Arbeiten der Kommission sollen im zweiten Halbjahr 2026 abgeschlossen werden. Die erste Sitzung der Kommission ist für Ende Februar 2026 vorgesehen.

¹ vgl. <https://www.merkur.de/lokales/freising/freising-ort28692/freising-herrmann-leitet-kommission-fuer-buerokratie-abbau-94106835.html>

- | | |
|--|---|
| 2. Abgeordnete
Claudia
Köhler
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, auf welche Gesamthöhe belaufen sich die Kosten für das „Adventskonzert des Ministerpräsidenten“ am 15.12.2025 in der Münchner Residenz, aus welchen Haushaltstiteln werden die Ausgaben geleistet und in welcher Höhe sind darin Ausgaben jeweils für Gagen, Einladungen und sachliche Veranstaltungskosten enthalten? |
|--|---|

Antwort der Staatskanzlei

Das Adventskonzert fand 2025 erstmals statt und diente der besonderen Würdigung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements verdienter Bürgerinnen und Bürger in Bayern. Es erzielte eine große positive Resonanz bei allen Besucherinnen und Besuchern sowie auf Social Media. Die finalen Gesamtkosten können zum Zeitpunkt der Anfrage zum Plenum noch nicht angegeben werden, da noch nicht alle Rechnungen eingegangen sind. Die Finanzierung erfolgt aus den Haushaltstiteln 02 03 / 531 21-3 und 02 03 / 535 01.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

3. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund aktueller Medienberichte, wonach bundesweit mehrere tausend Asylbewerber als abgänglich bzw. nicht mehr auffindbar registriert sind, wie viele Asylbewerber derzeit im Freistaat Bayern offiziell als untergetaucht bzw. abgänglich gelten, welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um das Untertauchen von Asylbewerbern zu verhindern und wie die Staatsregierung die Identifizierung, Aufenthaltsermittlung und gegebenenfalls Rückführung untergetauchter Asylbewerber organisatorisch und personell sicherstellt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Auswertungstichtag „abgängigen“ bzw. „unbekannt verzogenen“ Asylbewerbern liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit, nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Unabhängig von statistischen Auswertungsmöglichkeiten hat das „Untertauchen“ unmittelbare administrative und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen.

Die Unterkunftsverwaltung meldet die Person als „untergetaucht“ und informiert alle betroffenen Stellen, insbesondere auch die zuständige Ausländerbehörde und die Leistungsbehörde.

Die Zahlung von Sozialleistungen wird eingestellt, die Bezahlkarten gesperrt und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert. Eine erneute Leistungsgewährung erfolgt erst, wenn die Person wieder vorspricht und erneut eine Leistungsberechtigung vorliegt. Die Bezahlkarten der betreffenden Personen ist in Bayern nur entsprechend ihrer jeweiligen ausländer-/aufenthaltsrechtlichen räumlichen Beschränkung einsetzbar. Eine Verwendung außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereichs ist nicht möglich.

Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt im Ausländerzentralregister einen „Fortzug nach unbekannt“. Dies hat zur Folge, dass keine ausländerrechtlichen Dokumente (z. B. Duldung oder Aufenthaltstitel) mehr ausgestellt werden. Zudem werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Meldebehörde automatisiert über eine Schnittstelle des Ausländerzentralregisters über das „Untertauchen“ der Person informiert. Weiter wird geprüft, ob eine Ausschreibung der Person im Schengener Informationssystem (SIS) und/oder im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zur Aufenthaltsermittlung erfolgen kann, was bezüglich SIS regelmäßig der Fall ist. Damit ist für jede Polizeidienststelle ersichtlich, dass die Person als untergetaucht gemeldet wurde.

Wer während des Asylverfahrens untertaucht und so den Behörden nicht mehr zur Verfügung steht, hat auch kein schützenswertes Interesse an der weiteren Durchführung des Asylverfahrens. Im Asylgesetz sind für diesen Fall mehrere Folgen vorgesehen:

- Grundsätzlich ist vor der Entscheidung über einen Asylantrag stets eine persönliche Anhörung durchzuführen. Folgt ein Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung jedoch ohne genügende Entschuldigung nicht (etwa weil er untergetaucht ist), kann das Bundesamt von einer weiteren persönlichen Anhörung absehen (§ 25 Asylgesetz – AsylG).
- Zudem muss der Ausländer jegliche Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG).
- Wichtigste Folge des Untertauchens während des laufenden Asylverfahrens ist jedoch die gesetzliche Vermutung, dass der Asylsuchende das Asylverfahren nicht betreibt. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt entweder das Asylverfahren einstellt oder den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ablehnt (§ 33 AsylG).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung des Asylantrags nicht bayerische Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist.

Während des Asylverfahrens ist der Ausländer räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Zur Durchsetzung dieser räumlichen Beschränkung kann der Ausländer im Aufgriffsfall festgenommen und inhaftiert werden (§ 59 Abs. 2 AsylG). Der Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 Abs. 1 AsylG); im Falle des wiederholten Verstoßes liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Die Bayerische Polizei unterstützt die Ausländerbehörden z. B. bei der Fahndung nach Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, die also „untergetaucht“ sind. Hierzu kommt das Informationssystem der Polizei und das Schengener Informationssystem zum Einsatz. Die Ausländerbehörden veranlassen dort u. a. im Zusammenhang mit Rückkehrentscheidungen nach abgelehnten Asylanträgen entsprechende Fahndungsausschreibungen. Diese Fahndungsausschreibungen ermöglichen der Polizei dann weitere Maßnahmen, wenn die ausgeschriebene Person beispielsweise bei einer Kontrolle angetroffen wird.

4. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthaltsort in Bayern waren zum letztmöglichen Stichtag vollziehbar ausreisepflichtig, wie viele Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthaltsort in Bayern wurden bereits wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt und wie viele Personen mit tunesischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthaltsort in Bayern verbüßen aktuell eine Haftstrafe in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum 31.12.2025 befanden sich laut Ausländerzentralregister 229 ausreisepflichtige tunesische Staatsangehörige in Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden.

Zu den weiteren Fragen kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) das Folgende ausgeführt werden:

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafhaft oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der Verurteilten mit tunesischer Staatsangehörigkeit aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik, dass im Jahr 2024 721 Verurteilte erfasst wurden (2023: 501; 2022: 294). Eine Aufschlüsselung dahingehend, ob diese Verurteilten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, ist nicht möglich.

Soweit die Frage den Strafvollzug betrifft, befanden sich, soweit aus dem vorhandenen Datenbestand ermittelbar, zum Stichtag 26.01.2026 insgesamt 29 tunesische Staatsangehörige in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt in Strafhaft, bei denen als letzter Wohn- bzw. Meldeort eine Anschrift in Bayern hinterlegt ist.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem Staatsminister für Digitales Dr. Fabian Mehring bei der Pressekonferenz am 21.01.2026 sagte: „Im Aufenthaltsrecht belegen wir, dass digitale Verwaltung auch einen echten innenpolitischen Mehrwert liefert“, frage ich die Staatsregierung, wie in Bayern im Bereich des Aufenthaltsrechts die Digitalisierung umgesetzt und vorangetrieben wird (bitte sowohl durchgeführte als auch geplante Maßnahmen detailliert auflisten), wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) in Bayern eingesetzt wird, um die Integration von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten zu unterstützen, und welche Initiativen und Maßnahmen gibt es, die gemeinsam mit der Wirtschaft, der Start-up-Szene sowie auf Bundesebene unter Einbeziehung der Bundesländer erörtert oder umgesetzt werden, um Digitalisierung und KI im Bereich der Integration von Migrantinnen und Migranten sinnvoll zu nutzen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Aufgaben der unteren Ausländerbehörden nehmen die staatlichen Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Die Kommunen werden bei Digitalisierungsvorhaben im Bereich des Aufenthaltsrechts durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) intensiv unterstützt, insbesondere durch regelmäßige, verständliche Informationen, fachkundige Beratung und individuelle Klärung von Einzelfragen. Im Rahmen der nationalen Digitaloffensive des Bundes mit den Pilotregionen Bayern und Hessen, zu der die vorgenannte Pressekonferenz stattfand, sind Aufenthaltstitel eine der Fokusleistungen, die nunmehr beschleunigt und flächendeckend ausgerollt werden sollen. Darüber hinaus unterstützt das Staatsministerium für Digitales mittels der BayernPackages die Kommunen bei der Digitalisierung ihrer Verwaltungen.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen darüber hinaus umfassend bei der Umsetzung der EfA-Leistungen „Aufenthaltstitel“ und „Verpflichtungserklärung“. Im Bereich der EfA-Leistung „Aufenthaltstitel“ begleitet das StMI von Beginn an die Entwicklung und Fortentwicklung im Sinne einer sachgerechten Lösung für die bayerischen Ausländerbehörden.

Das StMI pilotiert zusammen mit den Ausländerbehörden des Landratsamts Rosenheim und der Stadt Kaufbeuren einen Chatbot, um die Kommunikation von Ausländern mit der Ausländerbehörde zu erleichtern und die Verwaltung zu entlasten. Ziel des Projekts ist es, wichtige Erfahrungen zu sammeln und perspektivisch möglichst vielen bayerischen Ausländerbehörden die Nutzung eines Chatbots zu ermöglichen.

Der Freistaat Bayern beteiligt sich regelmäßig an der Bund-Länderarbeitsgruppe „Digitalisierung der Migrationsverwaltung“ sowie den dazugehörigen Unterarbeitsgruppen, bei denen z. B. einheitliche Standards für den Versand der elektronischen Ausländerakte entwickelt oder die Geschäftsprozesse in den Ausländerbehörden erhoben, analysiert und hinsichtlich Digitalisierungspotenzialen optimiert wurden. Letztere stehen den Ausländerbehörden über das PIA-Portal zur Nachnutzung zur Verfügung. Sie können als Grundlage für die weitere Digitalisierung des Aufenthaltsrechts vor Ort dienen.

Mit der Integrationspauschale hat der Freistaat den Ausländerbehörden zudem finanzielle Mittel für eine erfolgreiche Digitalisierung zur Verfügung gestellt. Zur Höhe und Verwendung der Integrationspauschale wird auf die Antwort des StMI vom 13.11.2024 auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Arif Taşdelen (Drs. 19/4055) verwiesen.

Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) können die Integration von Geflüchteten und Migrantinnen und Migranten in Bayern unterstützen. Bereits von Oktober 2021 bis Ende 2023 wurden über ein Modellprojekt zusätzliche Fördermittel für die Digitalisierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Mittel dienten der verbesserten Ausstattung der Arbeitsplätze mit Hard- und Software und dem Erwerb neuer Medien- und Digitalisierungskompetenzen um das Beratungsangebot um eine digitale Komponente zu ergänzen. Mit der aktuellen Beratungs- und Integrationsrichtlinie wurden digitale Beratungsangebote ab 2024 in die reguläre Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung übernommen. Damit wurde die Beratung konsequent an den Bedürfnissen der Zielgruppe ausgerichtet. Digitale Formate ermöglichen einen komfortablen und flexiblen Zugang zu Beratungsleistungen, gerade in ländlichen Gebieten. Die Möglichkeiten reichen von Chats über Videoberatung bis hin zu Online-Dolmetschern.

Die Träger der Beratungs- und Integrationsrichtlinie profitieren darüber hinaus von der Möglichkeit eines digitalen Förderantragsverfahrens.

Informationen zu den vom StMI geförderten Integrationsangeboten sind seit September 2025 im BayernAtlas in der Integrationslandkarte abrufbar. Eine eingebaute Filterfunktion erlaubt es, die Suche auch gezielt nach bestimmten Integrationsmaßnahmen durchzuführen. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten zu den einzelnen Standorten Informationen, unter anderem über die Integrationsmaßnahme an sich, den Träger, die Zielgruppe, die Adresse und über die Kontaktmöglichkeiten.

Der Freistaat beteiligt sich darüber hinaus regelmäßig an Austauschformaten auf Bund-Länder-Ebene, bei denen z. B. die Digitalisierung in strukturellen Förderangeboten zur Beratung (in Bayern die Flüchtlings- und Integrationsberatung) erörtert werden.

6. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerberunterkünfte wurden seit Januar 2025 neu angemietet oder gebaut, welche Gesamtkosten entstehen den bayerischen Kommunen dadurch im Jahr 2026 und wird die Staatsregierung eine spezialisierte bayerische Abschiebeeinheit (zum Beispiel nach dem US-ICE-Modell) aufbauen, um die massiv gestiegenen Zahlen ausreisepflichtiger Ausländer in die Herkunftsländer zurückzuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zuständig für die Anmietung bzw. den Bau und den Betrieb von Asylunterkünften sind die Kreisverwaltungsbehörden (staatliche Landratsämter und kreisfreie Städte) und die Regierungen. Es handelt sich dabei um eine staatliche Aufgabe, im Falle der kreisfreien Städte um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Kosten der Asylunterbringung trägt der Freistaat Bayern, nicht die Kommunen.

Eine vollständige Auflistung der seit Januar 2025 von den Kreisverwaltungsbehörden und Regierungen neu angemieteten oder gebauten Asylunterkünfte liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht vor und kann, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung), in der Kürze der Frist auch nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Klar ist: Die von der aktuellen Bundesregierung erfolgreich in Gang gesetzte Migrationswende ist in vollem Gange. Im Jahr 2025 gingen die Neuzugänge von Asylbewerbern gegenüber dem Vorjahr um rund 57 Prozent zurück. Es braucht daher zwar weiterhin Asylunterkünfte, aber weniger als in den vergangenen Jahren, die von hohen Zugängen geprägt waren. Die zuständigen Behörden nutzen diese Ausgangslage, um im Asylbereich konsequent Kosten zu sparen und so den Staatshaushalt zu entlasten.

Die Errichtung einer „spezialisierten bayerischen Abschiebeeinheit nach dem US-ICE-Modell“ ist aus Sicht der Staatsregierung abzulehnen.

Die Bayerische Polizei führt Abschiebungsmaßnahmen im Rahmen der Vollzugshilfe für die Ausländerbehörden durch, wobei regelmäßig die – eigens hierfür zusätzlich ausgebildeten – sogenannten Personenbegleiter Luft (PB-Luft) der Bayerischen Polizei zum Einsatz kommen. Die Abschiebungen auf dem Luftweg werden durch den Einsatz der PB-Luft gesichert, wodurch die Effizienz der Maßnahmen gesteigert wird. Eine darüber hinausgehende gesonderte Aufgabenzuteilung an Polizeikräfte, mit dem primären Ziel, Abschiebungsmaßnahmen durchzuführen, wird aus polizeifachlicher Sicht derzeit als nicht notwendig erachtet. Auch im Falle steigender Zahlen bei den Abschiebungsmaßnahmen sieht sich die Bayerische Polizei mit den bestehenden Strukturen und Organisationslinie in der Lage, die ihr zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Rechtslage nach nationalen und europäischen Vorgaben zu erfüllen.

Mit dem Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) wurde in Bayern schon 2018 eine spezialisierte Behörde geschaffen, die rechtsstaatskonform Rückführungen koordiniert und die Ausländerbehörden bei allen für die Organisation und Durchführung von Rückführungen erforderlichen Schritten, insbesondere auch bei

der Passersatzbeschaffung, unterstützt. Das LfAR hat sich erfolgreich etabliert und sich auch im Bereich der Identitätsklärung und Passpapierbeschaffung zum zentralen und kompetenten Ansprechpartner für alle bayerischen Ausländerbehörden entwickelt, wodurch bereits gegenwärtig ein hohes Maß an Kompetenzbündelung im Bereich der Rückführungen erreicht wurde. Der Erfolg dieser Strategie, sowie die Leistungsfähigkeit der bayerischen Ausländerverwaltung zeigt sich nicht zuletzt an den sehr guten Rückführungszahlen Bayerns im bundesweiten Vergleich. So konnte in Bayern die Zahl der Rückführungen 2025 um mehr als 21 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden.

7. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse zu Delikten der Sachbeschädigung und des Diebstahls im Zusammenhang mit Wahlkampfplakaten von Parteien (als Geschädigte) seit Januar 2015 vorliegen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl polizeilich erfasster Delikte aufgeschlüsselt nach Deliktsarten (Sachbeschädigung und Diebstahl getrennt), betroffenen Parteien und Jahren, hinsichtlich der Anzahl erstatteter Anzeigen inklusive beanstandeter Tatbestände aufgeschlüsselt nach Parteien und Jahren und hinsichtlich der Anzahl eingestellter Strafverfahren inklusive Einstellungsgründe aufgeschlüsselt nach Parteien und Jahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) im Sinne der Anfrage zum Plenum beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) und sind in der beigefügten Anlage² dargestellt.

Mit Einführung des Angriffszielkatalogs zum 01.01.2019 können das Unterangriffsziel „Wahlplakat“ sowie die im Bundestag vertretenen Parteien als Unterangriffsziel erfasst und entsprechend automatisiert beauskunftet werden. Vor der Einführung und damit in den Jahren 2015 bis einschließlich 2018 ist eine automatisierte Beauskunftung nicht möglich.

Zudem sind im KPMD-PMK keine expliziten, validen Rechercheparameter hinsichtlich eingestellter Strafverfahren inklusive Einstellungsgründe vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem BLKA, bzw. bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Darüber hinaus weisen wir, aufgrund der mehrdimensionalen Bewertungsmöglichkeit im KPMD-PMK, darauf hin, dass bei einer Straftat mehrere Angriffsziele (Parteien) gleichzeitig erfasst werden können. Infolge dessen erscheint bei den Einzelausweisungen der nachfolgenden Straftaten pro Partei die errechnete Gesamtsumme aller Parteien höher als die tatsächliche Gesamtanzahl an Straftaten. Eine Aufsummierung oder ein anderweitiges Gegenrechnen der einzelnen Angriffsziele, insbesondere im Verhältnis zu den aufgeführten Straftaten, ist aus diesem Grund nicht statthaft.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2025 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2026 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylberechtigte sind auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu wohnhaft, wie viele Asylberechtigte sind in der Stadt Memmingen wohnhaft und wie viele Asylbewerber sind in Bayern aus Aufnahmeeinrichtungen abgängig im Sinne von „ohne Kenntnis vom Verbleib“?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stichtag 31.12.2025 sind lt. integrierten Migrantenvverwaltungssystem (iMVS) in den Asylunterkünften im Landkreis Unterallgäu und in der Stadt Memmingen jeweils ein anerkannter Asylbewerber (Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz) untergebracht.

Die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Auswertungsstichtag „abgängigen“ bzw. „unbekannt verzogenen“ Asylbewerbern liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Unabhängig von statistischen Auswertungsmöglichkeiten hat das „Untertauchen“ unmittelbare administrative und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen.

Die Unterkunftsverwaltung meldet die Person als „untergetaucht“ und informiert alle betroffenen Stellen, insbesondere auch die zuständige Ausländerbehörde und die Leistungsbehörde.

Die Zahlung von Sozialleistungen wird eingestellt, die Bezahlkarten gesperrt und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert. Eine erneute Leistungsgewährung erfolgt erst, wenn die Person wieder vorspricht und erneut eine Leistungsberechtigung vorliegt. Die Bezahlkarten der betreffenden Personen ist in Bayern nur entsprechend ihrer jeweiligen ausländer-/aufenthaltsrechtlichen räumlichen Beschränkung einsetzbar. Eine Verwendung außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereichs ist nicht möglich.

Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt im Ausländerzentralregister einen „Fortzug nach unbekannt“. Dies hat zur Folge, dass keine ausländerrechtlichen Dokumente (z. B. Duldung oder Aufenthaltstitel) mehr ausgestellt werden. Zudem werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Meldebehörde automatisiert über eine Schnittstelle des Ausländerzentralregisters über das „Untertauchen“ der Person informiert. Weiter wird geprüft, ob eine Ausschreibung der Person im Schengener Informationssystem (SIS) und/oder im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zur Aufenthaltsermittlung erfolgen kann, was bezüglich SIS regelmäßig der Fall ist. Damit ist für jede Polizeidienststelle ersichtlich, dass die Person als untergetaucht gemeldet wurde.

Wer während des Asylverfahrens untertaucht und so den Behörden nicht mehr zur Verfügung steht, hat auch kein schützenswertes Interesse an der weiteren Durchführung des Asylverfahrens. Im Asylgesetz sind für diesen Fall mehrere Folgen vorgesehen:

- Grundsätzlich ist vor der Entscheidung über einen Asylantrag stets eine persönliche Anhörung durchzuführen. Folgt ein Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung jedoch ohne genügende Entschuldigung nicht (etwa weil er untergetaucht ist), kann das Bundesamt von einer weiteren persönlichen Anhörung absehen (§ 25 Asylgesetz – AsylG).
- Zudem muss der Ausländer jegliche Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG).
- Wichtigste Folge des Untertauchens während des laufenden Asylverfahrens ist jedoch die gesetzliche Vermutung, dass der Asylsuchende das Asylverfahren nicht betreibt. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt entweder das Asylverfahren einstellt oder den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ablehnt (§ 33 AsylG).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung des Asylantrags nicht bayerische Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist.

Während des Asylverfahrens ist der Ausländer räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Zur Durchsetzung dieser räumlichen Beschränkung kann der Ausländer im Aufgriffsfall festgenommen und inhaftiert werden (§ 59 Abs. 2 AsylG). Der Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 Abs. 1 AsylG); im Falle des wiederholten Verstosses liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Die Bayerische Polizei unterstützt die Ausländerbehörden z. B. bei der Fahndung nach Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, die also „untergetaucht“ sind. Hierzu kommt das Informationssystem der Polizei und das Schengener Informationssystem zum Einsatz. Die Ausländerbehörden veranlassen dort u. a. im Zusammenhang mit Rückkehrentscheidungen nach abgelehnten Asylanträgen entsprechende Fahndungsausschreibungen. Diese Fahndungsausschreibungen ermöglichen der Polizei dann weitere Maßnahmen, wenn die ausgeschriebene Person beispielsweise bei einer Kontrolle angetroffen wird.

9. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Vor dem Hintergrund eines Polizeieinsatzes gegen ein Konzert der regierungskritischen Künstlergruppe „Neuer Deutscher Standard“ in Illertissen³ frage ich die Staatsregierung, auf welcher Rechtsgrundlage genau das Verbot respektive der Polizeieinsatz beruhte und welche Kosten dem Steuerzahler dadurch entstanden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Stadt Illertissen untersagte der Firma NDS Records gemäß Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) mit Bescheid vom 15.08.2025, für den Zeitraum von Freitag, 15.08.2025, 00.00 Uhr, bis Samstag, 16.08.2025, 23.00 Uhr, öffentliche Vergnügungen jeglicher Art, insbesondere Konzerte, innerhalb des Stadtgebietes Illertissen inklusive aller Ortsteile zu veranstalten bzw. abzuhalten. Nach Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 LStVG ist die Veranstaltung einer Vergnügung erlaubnispflichtig, wenn die erforderliche Anzeige der Vergnügung nicht bzw. nicht fristgerecht erfolgt ist. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat nach Art. 19 Abs. 4 die nach Abs. 3 erforderliche Erlaubnis zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. Dies gilt auch, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Vorliegend bestanden Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Veranstaltung, sodass die zuständige Sicherheitsbehörde die Veranstaltung untersagte. Die Veranstaltungsuntersagung wurde vor Ort durch den Bürgermeister der Stadt Illertissen eröffnet.

Bei dem hier gegenständlichen Polizeieinsatz handelte es sich um ein hoheitliches Handeln der Polizei im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für das gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz keine Kosten erhoben werden bzw. erhoben werden können. Aufgrund der Kostenfreiheit werden für solche Einsätze keine Aufzeichnungen bezüglich der anfallenden Kosten geführt, weswegen auch keine Beantwortung der Fragestellung möglich ist.

³ <https://www.augsburger-allgemeine.de/illertissen/polizei-loest-veranstaltung-mit-rechtsextremer-musik-bei-illertissen-auf-110612589>

10. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, bis wann sie plant, die vollständige Helfergleichstellung in Bayern auch für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst und Katastrophenschutz umzusetzen, wann mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen ist und welche Erkenntnisse die Konsultation der Hilfsorganisationen und Verbände zur vollständigen Helfergleichstellung erbracht hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Beschluss des Landtags vom 02.07.2025 (Drs. 19/730) wurde die Staatsregierung um Prüfung gebeten, wie für Angehörige der freiwilligen Hilfsorganisationen auch für Aus- und Fortbildungen sowie Übungen ein Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch organisatorisch und finanziell tragbar im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz verankert werden kann. Hierzu wurden die Einsatz- und Hilfsorganisationen, die fachlich berührten Ressorts sowie Vertreter der Wirtschaft beteiligt, um möglichst alle Aspekte der Helfergleichstellung zu beleuchten und ein breites Meinungsspektrum zu erhalten.

Die freiwilligen Hilfsorganisationen in Bayern unterstreichen den Wunsch nach einer formalen Gleichstellung ihrer Einsatzkräfte mit Einsatzkräften der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks (THW). Es besteht aber auch Verständnis und Bereitschaft dahingehend, dass eine gesamtgesellschaftlich tragfähige Lösung gefunden werden sollte. Diese muss möglichst sämtliche Belange berücksichtigen, einerseits die bestehenden Herausforderungen in der Wirtschaft (Fachkräftemangel sowie demografischer Wandel) und andererseits die geänderte Bedrohungslage mit Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird den Landtag nach finaler Abstimmung des erbetenen Berichts über einen möglichst konsentierten Regelungsvorschlag und auch eine zeitliche Umsetzungsperspektive informieren.

Zum Begriff „vollständige Helfergleichstellung“ sei ergänzend darauf hingewiesen, dass zum einen auch die Regelungen für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren und des THW nicht vollständig deckungsgleich sind, zum anderen der Freistaat Bayern eine Regelung nur im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz schaffen kann.

11. Abgeordneter **Markus Striedl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Förderung und Attraktivierung des Fahrradfahrens als Staatsziel des Freistaates ansieht, ob die Staatsregierung auch bereit ist, dieses Ziel auf Kosten der Sicherheit der Fahrradfahrer zu verfolgen und aus diesem Grund etwa eine Helmpflicht für Fahrradfahrer ablehnt und trifft dies auch auf die E-Mobilität zu, sodass für die Fahrer von E-Autos z. B. die Anschnallpflicht abgeschafft wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Radverkehr ist ein zentraler Bestandteil der bayerischen Verkehrspolitik und fest im Koalitionsvertrag verankert. Verlässliche Grundlage für die Stärkung des Radverkehrs in Bayern ist seit 1. August 2023 das breit aufgestellte Bayerische Radgesetz. Dortige Ziele werden mit Nachdruck verfolgt und sukzessive umgesetzt.

Das Thema Sicherheit im Radverkehr ist der Staatsregierung ein besonderes Anliegen. So wurde der Verkehrssicherheit im Bayerischen Radgesetz ein eigener Teil gewidmet, der neben Regelungen zur schulischen Verkehrserziehung sowie Empfehlungen für die Straßenbaubehörden auch die Erarbeitung und Fortschreibung eines Verkehrssicherheitsprogramms enthält. Der Freistaat hat für seinen Zuständigkeitsbereich bereits das „Verkehrssicherheitsprogramm 2030-Bayern mobil, sicher ans Ziel“ aufgestellt, das auch Maßnahmen für einen sicheren Radverkehr enthält. Die Verbesserung der Verkehrssicherheit ist eine Daueraufgabe, bei deren Erfüllung es des Zusammenwirkens aller Akteure auf staatlicher und kommunaler Ebene bedarf.

Regelungen zum Tragen von Schutzhelmen und Anlegen von Sicherheitsgurten finden sich in § 21a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und fallen in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Für Radfahrer hat der Bund bislang auf normierte Regelungen zur Helmpflicht verzichtet. Eine Helmpflicht auch für Fahrradfahrende halten wir jedoch nicht für zielführend. Denn sie könnte das Radfahren unattraktiver machen und viele vom spontanen Gebrauch des Fahrrads für kurze Strecken abhalten. Gleichwohl sind Fahrradhelme wichtig. Sie können im Fall eines Unfalls Leben retten. Der Helm sollte aber freiwillig aus Überzeugung und des Vorbildes wegen aufgesetzt werden. Deshalb wird insbesondere bei Kindern im Verkehrsunterricht an Schulen durch Lehrer und polizeiliche Verkehrserzieher sowie durch Kampagnen wie „Gscheid radln – aufeinander achten!“ regelmäßig auf das Tragen von Helmen hingewiesen.

Gemäß § 21a StVO besteht für Fahrer und Mitfahrer in Kraftfahrzeugen, in denen Gurte vorgeschrieben sind, eine Gurtpflicht während der Fahrt. Ausnahmen gelten nur in speziellen Fällen, wie bspw. im Haus-zu Haus-Verkehr, Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren oder Fahrten auf Parkplätzen. Eine Differenzierung nach der Antriebsart ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

12. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie kann, aus Sicht der Staatsregierung, eine Kommune rechtssicher Videoüberwachung von Sammel- und Müllcontainern im öffentlichen Raum einrichten, um illegale Müllablagerungen zu verhindern, plant die Staatsregierung hierzu Hilfestellungen bzw. gesetzliche Erleichterungen und könnte eine gesetzliche Klarstellung, dass Videoüberwachung in diesem Zusammenhang grundsätzlich zulässig ist, für die Kommunen vorteilhaft sein?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erarbeitet aktuell einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der u. a. Erleichterungen im Bereich der kommunalen Videoüberwachung vorsieht. Hierzu soll die Regelung zur Videoüberwachung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben praxisgerecht überarbeitet werden. Die Erforderlichkeit für die (kommunale) Aufgabenerfüllung soll im Vordergrund stehen. Anders als etwa der vom Saarland gewählte Ansatz, die Videoüberwachung für diesen speziellen Fall gesondert zu regeln (vgl. § 42a Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz), soll in Bayern die bestehende allgemeine und nicht befristete Regelung zur Videoüberwachung im BayDSG entsprechend weiterentwickelt und damit auch die bisherige Unklarheit in Bezug auf die Zulässigkeit einer Videoüberwachung beim Vorgehen gegen illegale Müllablagerungen an bestehenden Einrichtungen zur Wertstofferrfassung beseitigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die genannten Vorhaben noch auf Ebene der Entwurfserstellung und damit deutlich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens befinden.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz begrüßt grundsätzlich alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten, die dazu beitragen, wilde Ablagerungen zu reduzieren und die ordnungsgemäße Nutzung der bestehenden Einrichtungen zur Wertstofferrfassung zu unterstützen.

13. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen werden im Freistaat anders als z. B. in Rheinland-Pfalz keine abgängigen bzw. unbekannt verzogenen Asylbewerber erfasst, bestehen Pläne, vergleichbare statistische Erhebungen abgängiger Asylbewerber künftig auch in Bayern vorzunehmen (bspw. zu Namen, Nationalitäten und Status des Asylprozesses) und in wie vielen Fällen erhalten die unbekannt verzogenen Asylbewerber dennoch weiterhin staatliche Leistungen (beispielsweise nach Asylbewerberleistungsgesetz)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Gesamtzahl der zu einem bestimmten Auswertungsstichtag „abgängigen“ bzw. „unbekannt verzogenen“ Asylbewerbern liegt dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht in statistisch auswertbarer Form vor und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit, nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Unabhängig von statistischen Auswertungsmöglichkeiten hat das „Untertauchen“ unmittelbare administrative und aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen.

Die Unterkunftsverwaltung meldet die Person als „untergetaucht“ und informiert alle betroffenen Stellen, insbesondere auch die zuständige Ausländerbehörde und die Leistungsbehörde.

Die Zahlung von Sozialleistungen wird eingestellt, die Bezahlkarten gesperrt und gegebenenfalls bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert. Eine erneute Leistungsgewährung erfolgt erst, wenn die Person wieder vorspricht und erneut eine Leistungsberechtigung vorliegt. Die Bezahlkarten der betreffenden Personen ist in Bayern nur entsprechend ihrer jeweiligen ausländer-/aufenthaltsrechtlichen räumlichen Beschränkung einsetzbar. Eine Verwendung außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereichs ist nicht möglich.

Die zuständige Ausländerbehörde vermerkt im Ausländerzentralregister einen „Fortzug nach unbekannt“. Dies hat zur Folge, dass keine ausländerrechtlichen Dokumente (z. B. Duldung oder Aufenthaltstitel) mehr ausgestellt werden. Zudem werden das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Meldebehörde automatisiert über eine Schnittstelle des Ausländerzentralregisters über das „Untertauchen“ der Person informiert. Weiter wird geprüft, ob eine Ausschreibung der Person im Schengener Informationssystem (SIS) und/oder im polizeilichen Informationssystem (INPOL) zur Aufenthaltsermittlung erfolgen kann, was bezüglich SIS regelmäßig der Fall ist. Damit ist für jede Polizeidienststelle ersichtlich, dass die Person als untergetaucht gemeldet wurde.

Wer während des Asylverfahrens untertaucht und so den Behörden nicht mehr zur Verfügung steht, hat auch kein schützenswertes Interesse an der weiteren Durchführung des Asylverfahrens. Im Asylgesetz (AsylG) sind für diesen Fall mehrere Folgen vorgesehen:

- Grundsätzlich ist vor der Entscheidung über einen Asylantrag stets eine persönliche Anhörung durchzuführen. Folgt ein Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung jedoch ohne genügende Entschuldigung nicht (etwa weil er untergetaucht ist), kann das Bundesamt von einer weiteren persönlichen Anhörung absehen (§ 25 AsylG).
- Zudem muss der Ausländer jegliche Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG).
- Wichtigste Folge des Untertauchens während des laufenden Asylverfahrens ist jedoch die gesetzliche Vermutung, dass der Asylsuchende das Asylverfahren nicht betreibt. Dies hat zur Folge, dass das Bundesamt entweder das Asylverfahren einstellt oder den Asylantrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung ablehnt (§ 33 AsylG).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die Prüfung des Asylantrags nicht bayerische Ausländerbehörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist.

Während des Asylverfahrens ist der Ausländer räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 56 AsylG). Zur Durchsetzung dieser räumlichen Beschränkung kann der Ausländer im Aufgriffsfall festgenommen und inhaftiert werden (§ 59 Abs. 2 AsylG). Der Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 Abs. 1 AsylG); im Falle des wiederholten Verstosses liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet wird (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Die Bayerische Polizei unterstützt die Ausländerbehörden z. B. bei der Fahndung nach Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, die also „untergetaucht“ sind. Hierzu kommt das Informationssystem der Polizei und das Schengener Informationssystem zum Einsatz. Die Ausländerbehörden veranlassen dort u. a. im Zusammenhang mit Rückkehrentscheidungen nach abgelehnten Asylanträgen entsprechende Fahndungsausschreibungen. Diese Fahndungsausschreibungen ermöglichen der Polizei dann weitere Maßnahmen, wenn die ausgeschriebene Person beispielsweise bei einer Kontrolle angetroffen wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

14. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Förderanträge wurden 2025 für die einkommensorientierte Förderung neu bewilligt (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirk, Anzahl der Wohneinheiten und bewilligter Fördersumme), aus welchem Jahr stammten diese bewilligten Anträge jeweils (bitte gegliedert nach Jahr der Antragstellung) und bei wie vielen dieser Anträge lag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Abschluss des Förderjahres 2025 werden die Ergebnisse im Jahresbericht auf der Homepage der BayernLabo, voraussichtlich Ende April, veröffentlicht.⁴ Dort kann die Anzahl der nach Förderbereichen erfolgten Bewilligungen sowie die Höhe der Fördermittel entnommen werden.

⁴ <https://bayernlabo.de/foerderinstitut/jahresberichte>

15. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie sicherstellen will, dass die Aufzüge am S-Bahnhof Rosenheimer Platz schnellstmöglich wieder durchgehend in Betrieb gehen können, warum seitens der Staatsregierung keine Maßnahmen ergriffen wurden, um die Reparatur, die sich mittlerweile schon über ein Jahr hinzieht, zumindest fristgerecht fertigzustellen und warum vor Ort immer noch Plakate auf eine „Fertigstellung Dezember 2025“ verweisen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die DB InfraGO AG ist verantwortlich für die Eisenbahninfrastruktur, somit auch für die Aufzüge am Rosenheimer Platz.

Ziel der DB InfraGO AG war, die Erneuerung der Aufzüge bis Jahresende 2025 abzuschließen. Bei der Abnahme der Aufzüge Mitte Dezember 2025 wurden Mängel festgestellt. Die Mängelbeseitigung soll im ersten Quartal 2026 erfolgen, sodass im Anschluss eine erneute Abnahme durchgeführt werden kann. Gegenwärtig liegt uns keine genauere Prognose der DB InfraGO AG dazu vor, wann die Aufzüge wieder genutzt werden können. Wir haben die DB InfraGO aufgefordert, die Information vor Ort zu aktualisieren und die Reparaturen zügig abzuschließen.

16. Abgeordneter
Christian Hierneis
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sachstand beim Zerwirkgewölbe in der Münchner Altstadt in der Ledererstraße (Ecke Lederer-/Sparkassenstraße) (z. B. geplanter Verkauf des Zerwirkgewölbes [Zeitplan, zukünftige Nutzung], geplante Sanierung [Zeitplan, zukünftige Nutzung] etc.), mit welchen potenziellen Käufern des Zerwirkgewölbes ist der Freistaat bereits in Kontakt (Anzahl der potenziellen Käufer, Name der potenziellen Käufer) und wie ist der Wortlaut der Machbarkeitsstudie, die von der Immobilien Freistaat Bayern für das Gebäude in Auftrag gegeben wurde (bitte Machbarkeitsstudie mitschicken, z. B. als Link)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf die Drucklegung der Anfragen zum Plenum des Herrn Abgeordneten Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13.05.2024, Drs. 19/2214 sowie vom 17.06.2024, Drs. 19/2595 und auf die Drucklegung der Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Dr. Sabine Weigand (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17.03.2025, Drs. 19/5941 wird verwiesen. Weitergehende Auskünfte sind aufgrund des noch laufenden Verfahrens nicht möglich.

17. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis hat sie zur geplanten Finanzierung des KV-Terminals Regensburg (KV = Kombinierte Verkehr), des mehrgleisigen Schienenausbau zwischen Regensburg und Obertraubling sowie der Elektrifizierung zwischen Marktredwitz und Regensburg durch den Bund, was unternimmt die Staatsregierung, um Finanzierung und Umsetzung dieser Projekte sicherzustellen und welche Auswirkungen erwartet sie im Fall einer ausbleibenden Finanzierung bzw. Umsetzung der genannten Projekte auf die Wirtschaft sowie für die Klimaziele?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat keine Kenntnisse zur geplanten Finanzierung des KV-Terminals Regensburg. Lediglich aus Medienberichten wurde bekannt, dass die Finanzierung durch den Bund noch nicht sichergestellt ist. Daraufhin hat sich Herr Staatsminister Christian Bernreiter schriftlich bei Herrn Bundesminister Patrick Schnieder dafür eingesetzt, die Finanzierung des Projekts KV-Terminal Regensburg sicherzustellen.

Für den mehrgleisigen Schienenausbau zwischen Regensburg und Obertraubling sowie die Elektrifizierung zwischen Marktredwitz und Regensburg ist die Vorplanung nach der Kenntnis der Staatsregierung abgeschlossen, so dass nun der Bundestag im Zuge der parlamentarischen Befassung über den endgültigen Projektzchnitt entscheiden muss. Darauf aufbauend muss der Bund die DB dann mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur Erlangung des Baurechts beauftragen. Die Staatsregierung fordert die zügige Weiterplanung der Strecke regelmäßig beim Bund ein, da sie große Bedeutung für die Wirtschaft und die Erreichung der Klimaziele hat. Der Ostkorridor zwischen Hof und Regensburg wird eine wichtige Elektrifizierungslücke schließen.

18. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Fahrgastzahlen an den Bahnhöfen in Niederbayern seit 2018 bis heute entwickelt (bitte Angabe, aufgeschlüsselt nach Jahren und Monaten), nach welchen Kriterien entscheidet das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, welche 100 Bahnhöfe im Freistaat im Rahmen des Koalitionsvertrages bis 2028 barrierefrei ausgebaut werden und welche Bahnhöfe in Niederbayern sollen demzufolge in den nächsten zwei Jahren barrierefrei ausgebaut werden (Prognose-Liste bitte Angabe, aufgeteilt nach Jahren, Monaten und Örtlichkeiten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Entwicklung der Fahrgastzahlen an den Bahnhöfen in Niederbayern seit 2018 ist der Anlage 1⁵ zu entnehmen. Es liegen nur jahresscharfe Zahlen vor. Die Zahlen für 2025 liegen noch nicht vor.

Nach dem Grundgesetz ist der Bund für die Schaffung barrierefreier Bahnstationen der bundeseigenen Deutschen Bahn (DB) verantwortlich. Um den barrierefreien Ausbau der Stationen in Bayern zu forcieren, stellt der Freistaat aber freiwillig Mittel zur Verfügung.

Das vom Ministerrat am 16. September 2024 beschlossene Bayerische Aktionsprogramm für barrierefreie Stationen umfasst die Realisierung von bereits laufenden Maßnahmen, die Umsetzung neuer Maßnahmen sowie die Schaffung eines Planungsvorrats zur Barrierefreiheit. Von der Förderung profitieren Bahnstationen aus allen bayerischen Regierungsbezirken.

Die DB priorisiert ihre Ausbauprojekte vor allem nach dem Zustand der Anlagen. Erst bei einer baulich notwendigen Modernisierung eines Bahnhofs wird in diesem Zuge auch die Barrierefreiheit hergestellt. Der Freistaat priorisiert zum einen verkehrlich wichtige Bahnhöfe und berücksichtigt bei der Bewertung neben der Reisendenzahl ggf. auch eine Knotenfunktion, einen besonderen Bedarf einer vor Ort befindlichen Behinderteneinrichtung oder Ähnliches. Im Aktionsprogramm hat der Freistaat zum anderen speziell kleine Stationen unter 1 000 Ein- und Aussteiger aufgenommen, die gemäß den Regularien des Bundes keine Perspektive auf einen Ausbau haben.

Nach Angaben der dafür verantwortlichen DB InfraGO Personenbahnhöfe werden folgende barrierefreie Ausbaumaßnahmen im Regierungsbezirk Niederbayern bis 2028 fertiggestellt: Abensberg (vsl. 1. Hj. 2026), Frauenau (vsl. 2028), Geiselhöring (vsl. 2028), Karpfham (vsl. 2028), Niederlindhart (vsl. 2028), Osterhofen (Niederbay) (vsl. 1. Hj. 2026), Pfarrkirchen (vsl. 2028), Plattling (vsl. 1. Hj. 2026), Radldorf (Niederbay) (vsl. 1. Hj. 2026), Straßkirchen (vsl. 1. Hj. 2026).

Eine verlässliche Prognose, in welchem Monat die Inbetriebnahme erfolgt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

19. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- In Bezug auf die Auskunft der Pressestelle des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 13.01.2026 einen Social-Media-Beitrag vom 08.01.2026 betreffend frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Konversionsmaßnahmen wurden in den letzten zehn Jahren in der Stadt Bamberg im Rahmen der Städtebauförderung vom Freistaat mit einem erhöhten Fördersatz von 80 Prozent gefördert, welche mit dem normalen Fördersatz von 60 Prozent und gilt die Zusage von 80 Prozent gemäß der Vereinbarung zum ANKER-Zentrum auch für Konversionsmaßnahmen, die nach der Schließung des ANKER-Zentrums im Jahre 2035 umgesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den Jahren 2016 bis 2025 wurden folgende Konversionsmaßnahmen in Bamberg im Rahmen der Städtebauförderung mit einem Fördersatz von 80 Prozent bezuschusst:

- Revitalisierung des ehemaligen Offizierscasinos (Errichtung Kinderhaus mit Kultursaal und Deckensanierung)
- Abbruch und Entsiegelung der Fläche A2 (Phase 1) auf dem Lagarde-Campus
- Abbruch und Entsiegelung der Flächen A1, A-GEM1, B1-3, B-GEM1, B-HE2 (Phase 2) auf dem Lagarde-Campus
- Standortentwicklungskonzept Warner Barracks
- Geh- und Radweg Pöldorfer Straße (Grunderwerb und Neubau) Warner Barracks
- Abbruch Gate 2 zur Schaffung eines Rettungsweges/Feuerwehrezufahrt und Baustellenzufahrt auf dem Lagarde-Campus
- Durchbruch Zollnerstraße und Erstellung von zwei Giebelwänden auf dem Lagarde-Campus
- Verkehrsknoten Zollnerstraße auf dem Lagarde-Campus
- Energiezentrale auf dem Lagarde-Campus
- Errichtung einer Quartiersparkpalette PPL 3 auf dem Lagarde-Campus
- Platzgestaltung Kulturhof im Kulturquartier (Platz der Menschenrechte) auf dem Lagarde-Campus
- Kanal- und Straßenbau I. Bauabschnitt zur Erschließung des Lagarde-Campus
- Errichtung der Quartiersparkpalette PPL1 auf dem Lagarde-Campus
- Straßenbau Theodor-Mathieu-Straße, Frieda-Nadig-Straße, westl. Abschnitt Helene-Weber-Straße auf dem Lagarde-Campus
- Umnutzung der ehem. Kommandantur (Abdichtungsarbeiten) auf dem Lagarde-Campus
- Errichtung Quartiersparkpalette PPL 2 auf dem Lagarde-Campus

- Demontage und Abbruch der ehemaligen Reithalle auf dem Lagarde-Campus
- Errichtung Willy-Brandt-Platz auf dem Lagarde-Campus
- Neugestaltung Lorenz-Krapp-Park auf dem Lagarde-Campus
- Grunderwerb, Abbruch der Generalsvilla und Baumaßnahmen in der Offizierssiedlung auf dem Lagarde-Campus

Es wurden keine Maßnahmen mit einem Fördersatz von 60 Prozent gefördert.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel gilt die Zusage von 80 Prozent auch für Konversionsmaßnahmen, die nach der Schließung des Ankerzentrums im Jahr 2035 umgesetzt werden.

20. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem sowohl einzelne Städte – wie etwa Erlangen, wo allein die energetische Sanierung der städtischen Liegenschaften mit 282 Mio. Euro beziffert wird – als auch der Bayerische Städtetag darauf hinweisen, dass die Wärmewende und insbesondere die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften von den Kommunen finanziell nicht zu stemmen sind, frage ich die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass die bayerischen Kommunen die wirtschaftlich unabdingbare energetische Sanierung der kommunalen Liegenschaften finanzieren können (bitte inklusive einer Gegenüberstellung der im Haushaltsentwurf hierfür vorgesehenen Mittel mit dem tatsächlichen aktuellen Bedarf auf kommunaler Ebene), welche Möglichkeiten bestehen für diejenigen Kommunen, die in der aktuellen Lage keine Eigenanteile für Förderprogramme aufbringen können, dennoch die dringend notwendige Sanierung anzugehen, um weitere Haushaltsbelastungen durch steigende Energiepreise oder Folgekosten unterlassener Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden und wie will die Staatsregierung verhindern, dass die notwendigen energetischen Sanierungen die Kommunen in Haushaltsicherung oder Nothaushalte treiben (bitte unter Angabe der konkreten zusätzlichen Mittel oder Ausgleichsmechanismen, die im aktuellen Haushaltsentwurf dafür vorgesehen sind)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Die energetische Sanierung kommunaler Liegenschaften ist eine kommunale Aufgabe. Mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) stehen für diese Aufgabe Fördermittel des Bundes zur Verfügung.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen insbesondere bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Förderfähig sind in diesem Rahmen auch die zuweisungsfähigen Ausgaben für energetische Sanierungen.

Die Festsetzung der Förderhöhe erfolgt auf Grundlage der individuellen Finanzlage einer Kommune. Die Berücksichtigung der individuellen finanziellen Verhältnisse ermöglicht insbesondere kleineren und finanzschwächeren Kommunen die Realisierung notwendiger Baumaßnahmen. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen einen Fördersatz von bis zu 90 Prozent erhalten.

Zusätzlich erhalten die bayerischen Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes eine neue Finanzzuweisung zur Verringerung der kommunalen Eigenanteile bei ab 1. Januar 2025 begonnenen Baumaßnahmen an Schulen und Kindertageseinrichtungen in Höhe von 10 Prozent der re-

gulären Zuweisung nach Art. 10 BayFAG. Hierfür stehen ab 2026 für die kommenden vier Jahre Mittel in Höhe von 900 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur zur Verfügung.

Daneben werden Bayerns Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur insgesamt 2 Mrd. Euro in Form pauschaler Investitionsbudgets zur Verfügung gestellt. Diese können von den Kommunen je nach Bedarf im Jahr 2026 oder in den kommenden Jahren abgerufen werden. Über die Verwendung können die Kommunen im Rahmen der Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der korrespondierenden Verwaltungsvereinbarung frei entscheiden. Die Budgets können daher auch für die energetische Sanierung kommunaler Gebäude herangezogen werden.

Durch die Förderrichtlinie Kommunaler Klimaschutz des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wurden ab 2019 über 45 Mio. Euro Fördermittel für kommunale Klimaschutzprojekte bereitgestellt. Diese Mittel unterstützen die Kommunen auch bei ihren Anstrengungen zur CO₂-Einsparung. Neben der Förderung eines kommunalen Energiemanagements, um Energie- und Ressourcenverbräuche sowie die damit verbundenen Kosten zu reduzieren, wird beispielsweise auch der Austausch CO₂-intensiver Anlagenteile gefördert.

Im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) 2021 – 2027 unterstützen der Freistaat und die EU die Verbesserung der Energieeffizienz und die Dekarbonisierung kommunaler Infrastrukturen mit insgesamt 67 Mio. Euro Finanzhilfen über die siebenjährige Programmlaufzeit. Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf erhalten eine erhöhte Förderung von 80 Prozent. Kommunen, die darüber hinaus die Kriterien des sog. Struktur- und Härtefonds der Städtebauförderung erfüllen, erhalten einen Fördersatz von 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

21. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es vor dem Hintergrund der Prinzipien eines „fairen rechtsstaatlichen Verfahrens“ Regeln zur Veröffentlichung bzw. Abgabe von Stellungnahmen der bayerischen Staatsanwaltschaft gegenüber medialer Presseberichterstattung zu beabsichtigter Erhebung öffentlicher Klagen (Anklageerhebung) dergestalt, dass eine Pressemitteilung oder eine Einlassung zur Sache selbst, durch die Staatsanwaltschaft erst nach offizieller Inkenntnissetzung (Zustellung der Anklageschrift) der betroffenen angeschuldigten Personen bzw. deren verteidigenden Organe der Rechtspflege erfolgt, um es dadurch zu ermöglichen, auf entsprechende Anschuldigungen durch die Staatsanwaltschaft angemessen Stellung zu beziehen und inwieweit entspricht die sachverhaltliche Berichterstattung in der MAINPOST vom 16.01.2026 um 13.50 Uhr den dort geschilderten Tatsachen, dass sich nach einer detaillierten Einlassung des Oberstaatsanwalts [REDACTED] in diesem Artikel zur Bewertung, Erklärung des Anklageverhaltens und zur Anklageschrift selbst der Staatsanwaltschaft Würzburg die Verteidigung von Frau [REDACTED] sich bis Freitagnachmittag nicht zur Anklage äußern konnte, weil diese der Verteidigung noch nicht vorlag?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Nr. 23 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) darf die Öffentlichkeit über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist.

Bei großem Medieninteresse kann die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift den Verfahrensbeteiligten – noch vor Zustellung durch das Gericht – auf anderem Weg bekannt machen, um die Öffentlichkeit bereits vor Zustellung der Anklage entsprechend informieren zu können. In diesem Fall ist die Anklageschrift den Verfahrensbeteiligten vor Unterrichtung der Medien bekannt zu machen.

Die Staatsanwaltschaft Würzburg hat zum konkreten Fall Folgendes mitgeteilt: Die Verteidiger der drei Beschuldigten wurden am 12.01.2026 telefonisch über die bevorstehende Anklageerhebung unterrichtet. Eine Übersendung der Anklageschrift erfolgte in diesem Zusammenhang nicht, da seitens der Staatsanwaltschaft keine Information der Öffentlichkeit zur Anklageerhebung geplant war. Die Anklageerhebung zum Landgericht Würzburg erfolgte am 13.01.2026. Am selben Tag verfügte der Vorsitzende der zuständigen Strafkammer die Zustellung der Anklageschrift an die Verteidigung. Am 16.01.2026 erkundigte sich die Main-Post wiederholt bei der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Würzburg nach dem Stand des Verfahrens. Nachdem der Reporter erklärte, ein Verteidiger habe ihm die Anklageerhebung bereits mitgeteilt, wurde dieser bekannte Umstand auch seitens der Staatsanwaltschaft Würzburg bestätigt. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass es sich bei der Anklageerhebung um eine eigenständige Entscheidung der Staatsanwaltschaft Würzburg handelt, die ohne Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg er-

gangen ist. Zu diesem Zeitpunkt lag nach Auskunft der Geschäftsstelle der zuständigen Strafkammer am Landgericht Würzburg das Empfangsbekenntnis eines Verteidigers eines Beschuldigten vor.

22. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Tatsache, dass für Herrn [REDACTED], der momentan in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim inhaftiert ist, ein Therapieplatz für eine kombinierte Sucht- und Traumatherapie in einer geschlossenen Einrichtung für 04.02.2026 bewilligt ist und der Therapieantritt maximal auf 21.04.2026 verschoben werden kann, weil sonst die Kostenzusage der Rentenversicherung verfällt, bitte ich um Auskunft bis wann die vorbereitende Behandlung des Gnadengesuchs (Az. 525 Ls 140 Js 41443/24) für Herrn [REDACTED] abgeschlossen sein wird, bis wann mit einer Entscheidung über die Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz zu rechnen ist und ob der Einwand, für Herrn [REDACTED] sei wegen mehrmaligem Rückfall keine neuerliche Suchttherapie angezeigt, angesichts des Zusammenhangs von Retraumatisierung und Rückfall haltbar ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die für den Verurteilten eingereichten Gnadengesuche werden derzeit von den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte umfassend geprüft. Dasselbe gilt für die erneute Prüfung einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Hinblick auf mehrere Verurteilungen. Der Umstand, dass der Verurteilte bereits zahlreiche Entwöhnungsbehandlungen und Therapien, auch Langzeittherapien, angetreten hat und bereits zweimal gemäß § 64 Strafgesetzbuch in einer Entziehungsanstalt zur Therapie untergebracht war, findet bei den Prüfungen ebenso Berücksichtigung wie der Umstand, dass der Verurteilte angibt, eine kombinierte Sucht- und Traumatherapie absolvieren zu wollen. Nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen werden die entsprechenden Entscheidungen unverzüglich getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

23. Abgeordnete Ich frage die Staatsregierung, wie ist vor dem Hintergrund der
Sanne bayerischen Klimaziele und des Bayerischen Klimaschutzge-
Kurz setzes die Nachfolge von „bink“ geregelt, wie viele Stellen ste-
(BÜNDNIS hen hierfür zur Verfügung (bitte um Angabe in Vollzeitäquiva-
90/DIE GRÜ- lenten mit jeweiliger Eingruppierung) und welche Haushaltsmit-
NEN) tel sind dafür in den Haushaltsentwurf eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Konzeption der Nachhaltigkeitsberatung für die Kultureinrichtungen in Bayern (bisher „Bayerns Initiative für nachhaltige Kultur“ (bink) bei Bayern Innovativ) wurde aufgrund der Nachfragesituation weiterentwickelt. Die Nachfrage für bink aus dem nichtstaatlichen Bereich war gering. Zugleich haben sich die großen staatlichen Institutionen 2025 im bundesweit ersten Energieeffizienznetzwerk staatlicher Kulturorganisationen zusammengeschlossen, was zu einer Dopplung von bink-Dienstleistungen führte.

Die Nachfrage nach Förderberatung und Unterstützung bei der Mitteleinwerbung für Nachhaltigkeitsprojekte wird durch den „Fördermittel-Navigator für Klimaschutzprojekte in Kultureinrichtungen“ bedient – diese Beratungsdienstleistung ist Kerngeschäft von Bayern Innovativ, der zugleich bekannteren Marke, weshalb auf die gesonderte Marke „bink“ verzichtet wird.

Da es sich bei bink sowie den beauftragten Nachfolgeaktivitäten jeweils um Aufträge an Dritte handelt, waren und sind Stellen und Mittel nicht gesondert im Haushaltsgesetz ausgewiesen.

24. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Planungsstand für einen neuen Standort der Lehrkräftebildung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in Nürnberg ist, nachdem die Planungen für einen Neubau auf dem Schöller-Areal gescheitert sind, wann nach Kenntnis der Staatsregierung mit der europaweiten Neuausschreibung und der Wiederaufnahme des Projekts zu rechnen ist und welcher Zeitrahmen sich derzeit für Standortentscheidung, Baubeginn und Inbetriebnahme eines neuen Lehramtscampus ergibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Ausgehend von der Grundsatzentscheidung, dass die Unterbringung der FAU-Erziehungswissenschaften (FAU = Friedrich-Alexander-Universität“, wie schon in der Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 11.03.2025 dargelegt, im Wege einer Anmietung erfolgen soll (entweder klassische Anmietung oder nochmalige Bestellausschreibung), wurde inzwischen die Bedarfsbeschreibung für das Vorhaben überarbeitet und aktualisiert. Eine Inbetriebnahme ist unverändert für den Beginn der 2030er Jahre ins Auge gefasst. Die weiteren Rahmenbedingungen werden der Ausschreibung zu entnehmen sein, der im Rahmen dieser Antwort nicht vorgegriffen werden kann.

25. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bau- und Sanierungsmaßnahmen an staatlichen Hochschulen in Bayern befinden sich derzeit in einer zeitlichen Verzögerung von mehr als zwölf Monaten, was sind die jeweils maßgeblichen Ursachen für diese Verzögerungen und welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung im laufenden Haushaltsjahr, um weitere Verzögerungen zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Sowohl in der Projektentwicklung als auch in der Umsetzung können Verzögerungen eintreten. Mit dem genehmigten Projektantrag und dem Planungsauftrag werden bei Großen Baumaßnahmen nach RLBau Terminziele mit einem konkreten Terminplan vereinbart. In laufenden Projekten werden die Terminpläne in jeder Projektphase kontinuierlich fortgeschrieben. Es ist nicht möglich, das gesamte Portfolio hinsichtlich der Fragestellung datentechnisch auszuwerten. Daher beschränkt sich die Antwort auf das grundsätzliche Vorgehen.

Entstehen Verzögerungen in Projekten in der Baudurchführung, erfolgt zunächst eine Ursachenanalyse (z. B. Lieferengpässe, Personalmangel, Witterung). Über organisatorische und planerische Maßnahmen (z. B. Parallelisierung von Gewerken, Lean Management) können Verzögerungen oftmals zumindest teilweise kompensiert werden. Auch zusätzliche Ressourcen (z. B. zusätzliche Kolonnen, Schichtarbeit) schaffen Abhilfe, genauso wie technische und methodische Maßnahmen (z. B. Modularisierung, digitale Instrumente). Liegt die Ursache auf Seiten eines Vertragspartners, greifen die entsprechenden Regelungen des Vergaberechts. Termine, Kosten und Qualität stehen stets in einem Spannungsfeld. Daher wird versucht, etwaige Probleme früh zu identifizieren und bestmöglich gegenzusteuern.

26. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Summen wurden im Haushaltsjahr 2025 aus der Titelgruppe 893 75 (Zuschüsse an Sonstige) an die Gebietsreferentinnen und Gebietsreferenten des Landesamtes für Denkmalpflege ausgegeben und wofür wurden die etwaigen Restbeträge verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Mittel des Haushaltsjahres 2025 aus TG 75 werden vom Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen des Vollzugs nicht getrennt, da eine gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht und eine starre Aufteilung nicht praktikabel wäre. Den Gebietsreferentinnen und -referenten wurden Mittel in Höhe von 1,4 Mio. Euro zur Verteilung zugewiesen. Im Übrigen wurden die Mittel zur Erfüllung von Bewilligungen aus Verpflichtungsermächtigungen bzw. aus Landtagsbeschlüssen zu einzelnen Vorhaben, für die Task Force Denkmalpflege, für ein übergreifendes Abteilungsbudget, für befristetes Personal und eigene Beschaffungen verwendet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

27. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie ihre seit 2018 verfolgte Strategie der massiven Erbschaft- und Schenkungssteuersenkung (u. a. via Normenkontrollklage) und der kategorischen Ablehnung einer Vermögensbesteuerung mit dem expliziten Verfassungsauftrag aus Art. 123 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung in Einklang bringt, wonach die Erbschaftsteuer dem Zweck dient, „die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern“, ab welcher konkreten Vermögenshöhe nach Auffassung der Staatsregierung ein verfassungsrechtlich zu verhinderndes „Riesenvermögen“ beginnt und mit welchen anderen fiskalischen Instrumenten sie diesem Verfassungsgebot nachzukommen gedenkt, wenn sie das dafür vorgesehene Hauptinstrument faktisch schwächt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der im Programmsatz des Art. 123 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung formulierte Nebenzweck („dient auch“) der Erbschaftsteuer wird im Lichte des Einsatzes der Staatsregierung durch einen weiterhin progressiven Steuertarif und absolute persönliche Freibeträge dem Grunde nach gewährleistet. Jedoch handelt es sich beim Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht um Bundesrecht. Dieses ist vorrangig am Grundgesetz zu messen, welches keine der Bayerischen Verfassung äquivalente Bestimmung enthält.

Die gleichbleibenden Freibeträge bei der Erbschaftsteuer führten in den letzten Jahren zu einer erheblichen Steuererhöhung, insbesondere für kleine bis mittlere Erwerbe („Omas Häuschen“). Die von der Staatsregierung geforderte Erhöhung der Freibeträge käme allen, aber insbesondere diesen Erwerben zugute. Auch der kürzlich veröffentlichte SPD-Reformvorschlag hat u. a. zum Ziel, „die Vererbung von Omas Wohnhaus damit in den allermeisten Fällen komplett steuerfrei [zu] stellen“. Das zeigt, dass dies auch aus Sicht der SPD im geltenden Recht nicht gewährleistet ist.

Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer würde die Wirtschaft massiv belasten und wirtschaftliche Krisenlagen verschärfen. Darüber hinaus würde eine Vermögensteuer durch die notwendige Bewertung zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand führen.

28. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, unter welchem Titel bzw. Titeln inklusive Titelgruppe(n) in welchem Einzelplan bzw. Einzelplänen des Haushaltsentwurfs 2026/2027 sind die zukünftigen Lizenzgebühren für die flächendeckende, mitunter cloudbasierte Nutzung von Microsoft 365 Applikationen in der bayerischen Staatsverwaltung im Rahmen eines möglichen neuen Vertrages zwischen Microsoft und dem Freistaat eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es war und ist bislang kein neuer Vertrag im Sinne der Anfrage geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian von Brunn (SPD) vom 5. November 2025 betreffend „Intransparenz, Rechtsrisiken und Wertschöpfungsverlust bei der Microsoft-Beschaffung der Bayerischen Staatsregierung?“ (Drs. 19/9179) verwiesen.

29. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da Bayern klimaneutral werden will und die Staatsregierung sich entsprechend auf den Weg machen muss, dieses Ziel zu erreichen – und Elektroautos hierbei eine wichtige Rolle spielen, trotzdem in Behörden Elektro-Dienstautos zukünftig wieder durch Verbrenner ersetzt werden, frage ich die Staatsregierung, was sie dafür tut, um in den Staatsministerien und den unterstellten Behörden klimaneutral zu werden und was die Pläne bezüglich der Flotte (Elektroantrieb oder Verbrenner) der Staatsministerien und nachgeordneten Behörden sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat hierzu mitgeteilt:

Die Staatsregierung bekennt sich mit Nachdruck zum Ziel der Klimaneutralität und betreibt eine engagierte und ambitionierte Klimapolitik. Bereits seit 2023 sind, wie in Art. 3 Abs. 2 gefordert, die Staatsministerien klimaneutral. Die Staatskanzlei ist bereits seit 2020 klimaneutral. Zur Untermauerung der Vorbildfunktion des Staates fordert Art. 3 Abs. 1 dies bis 2028 auch von den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung. Die THG-Vermeidung (THG = Treibhausgase) hat dabei oberste Priorität. Sie rangiert vor der THG-Verringerung und vor dem Ausgleich nicht vermeidbarer Restemissionen. Lediglich nicht-vermeidbare Treibhausgasemissionen dürfen gemäß Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ausgeglichen werden.

Die Klimaneutralstellung der Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung verläuft in mehreren Schritten. In einem ersten Schritt wurden Pilotbehörden ausgewählt, die mit den übrigen Behörden im jeweiligen Geschäftsbereich vergleichbar sind, was deren Emissionscharakteristik betrifft (Nutzung und Baujahr des Gebäudes, Art der Heizung, etc.). Unter fachlicher Begleitung der Landesanstalt für Energie und Klimaschutz (LENK) legen diese Pilotbehörden den Bilanzrahmen fest, bilanzieren ihre THG-Emissionen mit Hilfe einer geeigneten Bilanzierungssoftware und berechnen verschiedene Reduktionsszenarien. Zur Bilanzierung der gesamten Staatsverwaltung in einem anschließenden Rollout dienen die Bilanzen der Pilotbehörden als Grundlage für Monitoring, Zielpfadentwicklung und Reduktionsmaßnahmen. Auch hier werden die Behörden und Einrichtungen von der LENK unterstützt. Der Ausgleich der Emissionen ist nicht Gegenstand des Projekts.

Ergänzend ist seitens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat darauf hinzuweisen, dass im Bayerischen Klimaschutzprogramm innerhalb der klimaneutralen Staatsverwaltung die Teilmaßnahme „Umstellung von 2/3 der staatlichen Fahrzeugflotte in geeigneten Bereich auf Elektroantrieb oder innovative Antriebe“ ausgegeben wurde. Hiernach haben die Ressorts bei Neuabschluss von Leasingverträgen bzw. turnusgemäßem Wechsel von Dienst-Kfz ab 2025 in geeigneten Bereichen in zwei von drei Fällen Dienst-Kfz mit Elektroantrieb oder innovativen Antrieben anzuschaffen. Die Neuanschaffung von entsprechenden Dienst-Kfz wie auch die allgemeine Bedarfsdeckung obliegt den Ressorts bzw. den einzelnen Behörden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

30. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Initiativen, z. B. über den Bundesrat und/oder über ein „bayerisches Krisenteam Gas“ etc., sie ergriffen hat, um die im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bewusst getroffene Entscheidung, sich über die Warnung der „Initiative Energien Speichern (INES)“, hinwegzusetzen und die Gasspeicher – auch in Bayern – im Jahr 2025 erstmals nicht maximal aufzufüllen, obwohl im Sommer 2025 bereits ein kalter Winter wahrscheinlicher war als ein milder Winter,^{6,7,8} welche Initiativen, z. B. über den Bundesrat und/oder über ein „bayerisches Krisenteam Gas“ etc., hat die Staatsregierung bisher ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um angesichts eines wahrscheinlich kälter als üblich ausfallenden Februars Gas mit dem Ziel einzusparen, Versorgungssicherheit herzustellen⁹ und mit welchen – auch finanziellen – Schäden pro Tag rechnet die Staatsregierung im Falle eines sich aufgrund der zuvor dargelegten Tatsachen und Prognosen ergebenden baldigen Eintretens einer Gasmangellage (bitte für die hauptsächlich betroffenen Branchen ausdifferenziert darlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aktuell besteht keine Gasmangellage. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein. Es ist Aufgabe des Staates, geeignete Rahmenbedingungen für eine sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung zu setzen. Staatliche Eingriffe in den Markt sind dabei auf das erforderliche Minimum zu begrenzen. Der zuständige Bundesgesetzgeber hat im Mai 2025 mit der Gasspeicherfüllstandsverordnung die im Energiewirtschaftsgesetz verankerten Füllstandsvorgaben angepasst. Die Zuständigkeit für die Befüllung der Gasspeicher liegt jedoch im liberalisierten Energiemarkt bei privatwirtschaftlichen Unternehmen.

Die zugrundeliegenden Regelungen sehen vor, dass dem Bund weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zur Verfügung stehen, sofern sich ein Versorgungsengpass konkret abzeichnet. Eine Gasmangellage mit Versorgungseinschränkungen und finanziellen Schäden für Verbraucher ist daher nicht zu erwarten. Die Staatsregierung bringt sich in diesem Zusammenhang laufend in den entsprechenden Gremien wie dem nationalen Krisenteam Gas ein.

⁶ vgl. <https://taz.de/Warnung-vor-Gasmangel-im-Winter!/6097361/>

⁷ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/Notfallplan-Gas/notfallplan-gas.html>

⁸ Min. 4:40 ff. <https://www.youtube.com/watch?v=9FriipHaFMk>

⁹ vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=CINBC60sajg>

31. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass das Unternehmen [REDACTED] im Landkreis Augsburg auf dem Lechfeld zwischen Großaitingen, Reinhartshofen und Guggenberg nach Öl bohren möchte,¹⁰ frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die geplanten weiteren Ölbohrungen auf dem Lechfeld vor dem Hintergrund der bayerischen und bundesweiten Klimaschutzziele, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit neuer fossiler Förderprojekte mit der Energiewende, wohin fließen die Einnahmen aus den Erdölförderabgaben, die [REDACTED] für sämtliche Bohrungen im Landkreis Augsburg an den Freistaat zahlen muss und welche energiepolitische Bedeutung misst die Staatsregierung einer möglichen Erweiterung der Erdölförderung auf dem Lechfeld bei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die dort bisher geförderte Jahresmenge nur etwa ein Prozent des deutschen Ölverbrauchs deckt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zum Hintergrund:

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat der [REDACTED] mit Bescheid vom 24.11.2025 die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Feld „Wertach“ für fünf Jahre (01.12.2025 bis zum 30.11.2030) erteilt. Diese Erlaubnis stellt einen Rechtstitel dar, der der [REDACTED] das ausschließliche Recht zur Aufsuchung in dem im Bescheid festgelegten Erlaubnisgebiet gibt.

Bisher findet die Ölgewinnung durch die Fa. [REDACTED] in den Gewinnungsfeldern Großaitingen und Großaitingen II (auch Aitingen und Schwabmünchen genannt) statt (Fördervolumen in 2024 ca. 32 000 t). Da sich die Lagerstätte vermutlich über die festgelegten Gewinnungsfeldern hinaus erstreckt, hat [REDACTED] im Anschluss an die bestehenden Gewinnungsfelder ein Erlaubnisfeld beantragt, um mit einer oder mehreren Bohrungen diese Lagerstätte weiter zu erschließen zu können.

Auf die Erteilung besteht ein Rechtsanspruch, wenn keine im Bergrecht normierten Versagensgründe vorliegen. Im Beteiligungsverfahren nach § 15 Bundesberggesetz sind weder vom Landratsamt noch vom Landesamt für Umwelt (auch nicht zu naturschutzfachlichen Aspekten) Einwendungen erhoben worden; die Erlaubnis wurde demnach erteilt.

Zu den Einzelfragen:

Klimaschutzaspekte spielen bei der Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis keine Rolle, da weder die Bohrung noch die Gewinnung aus der Bohrung selbst zu wesentlichen Emissionen führt. Die Nachnutzung des gewonnenen Erdöls für z. B. Wärmezwecke ist für die bergrechtlichen Entscheidungen irrelevant. Anzumerken ist allerdings, dass Erdöl noch sehr lange wichtig ist, z. B. für die Herstellung chemischer und medizinischer Produkte, und somit auch eine Gewinnung von Erdöl aus heimischen Quellen durchaus noch bedeutsam bleibt.

¹⁰ siehe <https://www.augsburger-allgemeine.de/schwabmuenchen/neue-oelbohrungen-auf-dem-lechfeld-plant-erkundungen-in-wertachgebiet-110725108>

Falls Bohrungen durchgeführt werden und die Bohrungen fündig sein sollten, kann der Erlaubnisinhaber eine Bewilligung zur dauerhaften Förderung des Erdöls beantragen. Bei Vorliegen einer solchen Bewilligung werden für die Fördermenge ggf. Förderabgaben fällig, die im Staatshaushalt vereinnahmt werden.

Eine wesentliche energiepolitische Bedeutung für die Erdölversorgung hat die mögliche Erweiterung der Bohrungen nicht, allerdings trägt sie wie jede heimische Förderung in gewissem Umfang zur Resilienz der Versorgungssicherheit bei.

Letztlich spielen aber weder klimapolitische, versorgungspolitische oder finanzpolitische Aspekte bei der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis eine Rolle, da das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung hat (gebundene Entscheidung), wenn keine Versagensgründe nach BBergG vorliegen.

32. Abgeordnete **Barbara Fuchs**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden in den letzten fünf Jahren die Mittel zum Meisterbonus abgerufen (bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln), wie hat er sich auf die einzelnen Berufe verteilt (auch hier bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln) und wie begründet die Staatsregierung die Kürzung der Mittel im Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

In Bayern gibt es zwei Rechtsgrundlagen für den Meisterbonus.

Einerseits die „Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung“, an welchen das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), Staatsministerium der Justiz (StMJ), Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF), Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) und Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) für die jeweiligen Abschlüsse innerhalb ihrer Zuständigkeit beteiligt sind.¹¹

Andererseits gibt es den „Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache sowie Meisterpreis“ in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK).¹²

1. Mittelabruf für den Meisterbonus in den letzten fünf Jahren:

a) Nach den „Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung“ in der Zuständigkeit des StMWi, StMFH, StMJ, StMI, StMELF, StMGP und StMAS

	2021	2022	2023	2024	2025
StMWi	32.062.000 €	28.460.000 €	39.392.000 €	39.952.000 €	39.200.000 €
StMFH	514.000 €	426.000 €	675.000 €	585.000 €	744.000 €
StMJ	104.000 €	62.000 €	135.000 €	96.000 €	99.000 €
StMI	1.020.000 €	1.082.000 €	1.793.000 €	1.920.000 €	1.911.000 €
StMELF	1.886.000 €	1.714.000 €	2.452.995 €	2.622.069,90 €	2.271.000 €
StMGP	1.132.000 €	912.000 €	1.562.000 €	1.590.000 €	1.512.000 €

¹¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV274719>

¹² https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2236_4_K_10479>true

StMAS	-	94.000 €	10.000 €	-	-
	36.718.000 €	32.750.000 €	46.019.995 €	46.765.069,90€	45.737.000 €

b) Nach dem „Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache sowie Meisterpreis“ in der Zuständigkeit des StMUK

	2021	2022	2023	2024	2025
StMUK	18.042.890 €	18.053.000 €	27.349.999,95 €	27.368.995 €	27.091.885 €

2. Verteilung des Meisterbonus auf die einzelnen Berufe in den letzten fünf Jahren:

Eine Aufschlüsselung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Berufe bzw. Berufsgruppen in den letzten fünf Jahren ist in Anbetracht der Vielzahl an Abschlüssen nach den „Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Bayerischen Staatsregierung“ und nach dem „Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache sowie Meisterpreis“ in der kurzen Zeit nicht darstellbar.

3. Haushaltsmittel für den Meisterbonus im Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027:

a) Nach den „Richtlinien zur Vergabe des Meisterbonus und des Meisterpreises der Staatsregierung“ in der Zuständigkeit des StMWi, StMFH, StMJ, StMI, StMELF, StMGP und StMAS

aa) StMWi

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 ausgeführt, resultiert die Absenkung des Ansatzes um 5.621.100 Euro aus der haushaltsneutralen Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre und der Auflösung der globalen Minderausgabe. Folglich verringert sich der Betrag, der im Haushaltsvollzug vom Ansatz abgezogen werden muss. Die verfügbaren Mittel sind bedarfsgerecht.

bb) StMFH

Im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2026/2027 erfolgte die haushaltsneutrale Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre und die Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

cc) StMJ

Veranschlagt sind im Doppelhaushalt 2026/2027 für den Meisterbonus 288.500 Euro, statt zuvor 305.000 Euro, mitunter eine Reduktion um 16.500 Euro. Die Reduktion resultiert aus einer Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

dd) StMI

Im Einzelplan 03 erfolgte keine Kürzung der Mittel im Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2026/2027 bei Kap. 03 03 Tit. 681 01 („Meisterbonus“). Der Ansatz bleibt unverändert bei 2.600.000 Euro.

ee) StMELF

Der Ansatz im Regierungsentwurf zum neuen Doppelhaushalt 2026/2027 ist um 161.100 Euro niedriger als im Haushaltsjahr 2025. Dabei handelt es sich aber um keine Kürzung, sondern um die haushaltsneutrale Ansatzabsenkung wegen Verringerung der haushaltsgesetzlichen Sperre im Jahr 2026.

ff) StMGP

Im Geschäftsbereich des StMGP erfolgt im Doppelhaushalt 2026/2027 keine Kürzung des Haushaltsansatzes für den Meisterbonus.

gg) StMAS

Im StMAS ist die fachlich zuständige Stelle für den anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung“ angesiedelt. Die bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung führen die genannte Fortbildung nur nach Bedarf durch (in der Regel etwa alle drei Jahre). Daher erfolgt keine jährliche Mittelveranschlagung bzw. kein gleichmäßiger jährlicher Mittelverbrauch. Der derzeit laufende Lehrgang schließt Anfang 2026 ab. Für 2026 wurden daher insgesamt 145.200 Euro im Einzelplan 10 (Kap. 10 05, Titel 681 01) angemeldet. Für 2027 werden mangels weiterer Absolventen keine Mittel benötigt. Der nächste Lehrgang schließt voraussichtlich 2029 ab. Für 2026 wurde keine Kürzung vorgenommen.

b) Nach dem „Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache sowie Meisterpreis“ in der Zuständigkeit des StMUK

Im Regierungsentwurf Haushalt 2026/2027 stehen dem StMUK brutto 1.694.400 Euro weniger Mittel gegenüber 2025 zur Verfügung. Dies resultiert aus der haushaltsneutralen Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre.

33. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wer trägt nach Ansicht der Staatsregierung die politische Verantwortung in Bezug auf die derzeitige – den gesetzlichen Vorgaben zuwiderlaufende und laut „Notfallplan Erdgas“ kritische – Befüllungssituation der oberbayerischen Gasspeicher (nur der Speicher Bierwang erfüllt derzeit noch die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Prozent Mindestfüllstand zum 1. Februar, im Speicher Wolfersberg hingegen sind es bereits jetzt unter sechs Prozent), welche kurzfristigen Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Sicherstellung der derzeitigen Gasversorgung einzuleiten und mit welchen politischen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung eine zukünftig ausreichende und gesetzeskonforme Befüllung der oberbayerischen Gasspeicher sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aktuell besteht keine Gasmangellage. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein. Entscheidend für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist weniger der Füllstand einzelner Speicherstandorte, sondern die Gesamtlage sowie die zur Verfügung stehenden Importmöglichkeiten über Pipelines und LNG Terminals. Gerade für die Situation in Bayern sind auch die an das deutsche Netz angeschlossenen Speicher Haidach und 7Fields in Österreich von großer Bedeutung und sind daher bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Speicherbefüllung bei den privatwirtschaftlich organisierten Marktakteuren. Die zugrundeliegenden Regelungen sehen zudem vor, dass dem Bund kurzfristig weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zur Verfügung stehen, sofern sich abzeichnet, dass eine sichere Versorgung über den Markt nicht möglich ist. Die Staatsregierung setzt sich bereits seit Längerem dafür ein, dass bundesseitig die Rahmenbedingungen mittelfristig so angepasst werden, dass eine marktfähig angereizte Versorgungssicherheit dauerhaft gewährleistet wird.

34. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge zum Digitalbonus Standard und zum Digitalbonus Plus wurden jeweils in den Jahren 2016 bis 2025 gestellt und positiv bewilligt (aufgeschlüsselt nach Standard und Plus) und wie hoch waren jeweils die bereitgestellten Haushaltsmittel und die tatsächlich ausgezahlten Fördermittel in absoluten Zahlen sowie die Förderquote in Prozent der bereitgestellten Mittel (ebenfalls getrennt nach Standard und Plus)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In den Jahren 2016 bis 2025 wurden folgende Antragszahlen bewilligt:

	Standard	Plus	Gesamt
2016	37	0	37
2017	1.448	81	1.529
2018	3.602	118	3.720
2019	3.635	84	3.719
2020	3.334	56	3.390
2021	5.016	106	5.122
2022	3.295	44	3.339
2023	3.181	42	3.223
2024	2.964	82	3.046
2025	2.895	160	3.055
Gesamt	29.407	773	30.180

In den Jahren 2016 bis 2015 wurden folgende Auszahlungen vorgenommen:

	Standard	Plus	Gesamt
2016	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2017	4.149.567,75 Euro	295.309,00 Euro	4.444.876,75 Euro
2018	13.544.161,93 Euro	1.743.988,72 Euro	15.288.150,65 Euro
2019	18.603.646,69 Euro	2.636.141,95 Euro	21.239.788,64 Euro
2020	24.502.691,25 Euro	3.770.637,88 Euro	28.273.329,13 Euro
2021	28.855.484,99 Euro	2.972.154,18 Euro	31.827.639,17 Euro
2022	24.654.083,92 Euro	2.252.202,23 Euro	26.906.286,15 Euro
2023	21.338.424,70 Euro	2.588.711,82 Euro	23.927.136,52 Euro
2024	17.160.574,97 Euro	1.291.423,03 Euro	18.451.998,00 Euro
2025	15.658.626,48 Euro	2.673.134,54 Euro	18.331.761,02 Euro
Gesamt	168.467.262,68 Euro	20.223.703,35 Euro	188.690.966,03 Euro

In der folgenden Tabelle finden sich die laut Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für den Digitalbonus.

Haushaltsjahr	Summe Haushaltsmittel insgesamt
2016	6 Mio. Euro
2017	10 Mio. Euro
2018	85 Mio. Euro
2019	0 Euro
2020	40 Mio. Euro
2021	60 Mio. Euro

2022	50 Mio. Euro
2023	50 Mio. Euro
2024	34 Mio. Euro
2025	32,5 Mio. Euro

Die Auszahlungen im Digitalbonus erfolgen am Ende des standardmäßig bis zu 18 Monaten dauernden Durchführungszeitraums. Dieser kann auf Antrag verlängert werden, während der Corona Zeit waren bis zu 27 Monate möglich.

Damit ist die Ermittlung einer Förderquote im Sinne der Formel Gesamtmittel (Jahr) dividiert durch Auszahlungen (Jahr) nicht möglich.

Gründe für die Differenz zwischen den laut Haushaltsplan bereitgestellten und den ausgezahlten Mitteln sind: Ausstehende Auszahlungen der Jahre 2024 und 2025 (siehe oben Durchführungszeitraum), Personalkosten für die Durchführung des Digitalbonus bei den Regierungen, die von den Fördermitteln bestritten werden müssen, und zum anderen vorgenommene Kürzungen der Mittel (Minderausgaben, unvollständigen Resteübertragungen), die sich nicht im Haushaltstitel des Digitalbonus niederschlagen.

35. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche vorbereitenden und koordinierenden Maßnahmen (z. B. Einrichtung von Lagezentren, Krisenpläne, Abstimmung mit Landkreisen und Kommunen) wurden von der Staatsregierung im Rahmen ihrer Kompetenzen ergriffen, um die Versorgungssicherheit für die bayerische Industrie, den Handel, die Betriebe und der kritischen Infrastruktur im Falle einer Gasmangellage zu gewährleisten, wie dabei kritische Einrichtungen und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen (z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Notunterkünfte) geschützt und informiert werden und welche konkreten Analysen, Monitoring-Mechanismen und Koordinationsschritte mit den zuständigen Stellen des Bundes (inklusive Bundesnetzagentur und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) sowie lokalen Netzbetreibern durchgeführt wurden, um Engpässe frühzeitig zu erkennen und adäquat zu reagieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aktuell besteht keine Gasmangellage. Die Bundesnetzagentur schätzt die Gefahr einer angespannten Gasversorgung im Augenblick als gering ein. Der Bund hat gemäß Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) die Möglichkeit im Falle einer sich abzeichnenden versorgungskritischen Entwicklung mit entsprechenden Maßnahmen die Versorgungssicherheit abzusichern (Ultima Ratio wäre die Befüllung der Gasspeicher durch den Bund). Die Staatsregierung fordert fortlaufend den Bund dazu auf, seiner Verantwortung rechtzeitig und angemessen gerecht zu werden.

In einer Krisensituation wird die Gasversorgung in Deutschland durch den Notfallplan Erdgas¹³ geregelt. Dieser basiert auf der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-Verordnung). Das darin vorgesehene Krisenteam Gas, in dem Bayern vertreten ist, beobachtet, analysiert und bewertet die Versorgungslage engmaschig, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Zusätzlich steht die Staatsregierung in regelmäßigem Austausch mit den bayerischen Marktakteuren. Der Notfallplan sieht drei Krisenstufen vor: Frühwarnstufe – Alarmstufe – Notfallstufe. In den ersten beiden Stufen kümmern sich die Marktakteure in Eigenregie um eine Beherrschung der Lage gemäß den §§ 16 und 16a EnWG. Hierbei kommt es zu keiner Einschränkung für Letztverbraucher. Erst in der Notfallstufe würde der Bund über die Bundesnetzagentur als „Bundeslastverteiler“ in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern in den Markt eingreifen und beispielsweise Bezugsreduktionen verfügen. Dabei sind bestimmte Verbrauchergruppen gesetzlich besonders geschützt, d. h. diese sind möglichst bis zuletzt mit Gas zu versorgen. Zu diesen geschützten Verbrauchern gehören Haushalte, soziale Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, und Gaskraftwerke, die zugleich auch der Wärmeversorgung von Haushalten dienen. Der Bundeslastverteiler kommuniziert über die Sicherheitsplattform Gas mit den Marktakteuren.

¹³ https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Weitere Hintergrundinformationen haben die Bundesnetzagentur¹⁴ und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie¹⁵ bereitgestellt.

¹⁴ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Hintergrund/start.html>

¹⁵ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/Notfallplan-Gas/notfallplan-gas.html>

36. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Geld aller erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Bayern Unternehmen und Selbstständige in Bayern seit dem 01.01.2020 bis zum 26.01.2026 (oder letztmöglichen Zeitpunkt, für den alle Daten vorhanden sind) nach Kenntnis der Staatsregierung insgesamt zurückzahlen mussten, wie viele Unternehmen und Selbstständige in Bayern davon insgesamt betroffen sind bzw. waren und wie hoch die derzeit noch offenen Rückzahlungsforderungen gegenüber Unternehmen und Selbstständigen in Bayern aus allen erhaltenen Coronahilfen des Bundes und des Freistaates Bayern im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 26.01.2026 (bzw. dem letztmöglichen Stichtag, für den vollständige Daten vorliegen) nach Kenntnis der Staatsregierung sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen und Selbstständigen, die aufgrund der Coronapandemie erhebliche Umsatzausfälle erleiden mussten, haben der Freistaat Bayern und der Bund umfangreiche Corona-Hilfe-Programme gewährt. Hierzu zählen die Corona-Soforthilfe, die Corona-Wirtschaftshilfen (Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe, Härtefallhilfe), das Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe, das Spielstätten- und Veranstalterprogramm, das Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ sowie das Künstlerhilfsprogramm.

Bei der Corona-Soforthilfe wurden bislang rund 878 Mio. Euro Bundes- sowie Landesmittel zurückgezahlt (Stand: 31.12.2025). Betreffend die Anzahl der rückzahlungspflichtigen Unternehmen wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Fragen 1.2 und 1.3 der Schriftlichen Anfrage vom 11.07.2025 betreffend Rückzahlungen vor dem Rückmeldeverfahren und gemeldete Überkompensationen im Rückmeldeverfahren verwiesen („Fragen zu Corona-Soforthilfen II“; Drs. 19/8046). Von rund 24 700 Soforthilfeempfängerinnen und -empfängern wurde im Rahmen der Rückmeldeverfahren keine Rückmeldung abgegeben, weswegen diese grundsätzlich einen Widerrufsbescheid in voller Höhe erhalten (Stand: 30.06.2025). Die Höhe der nach derzeitigem Stand noch ausstehenden Rückzahlungsforderungen wird statistisch nicht erfasst.

Bei den Corona-Wirtschaftshilfen wurden aufgrund der Schlussabrechnung derzeit rund 580 Mio. Euro zurückgefordert (Stand: 01.01.2026). Zu den Rückzahlungen bereits in der Antragsphase wurden keine Statistiken erhoben und können kurzfristig nicht erstellt werden. Die Höhe der noch ausstehenden Rückzahlungsforderungen kann für die Überbrückungshilfen noch nicht beziffert werden, da noch nicht alle Schlussabrechnungen geprüft und verbeschieden sind. Als Ergebnis der Prüfung der Schlussabrechnung ist eine Nachzahlung, Rückzahlung oder Bestätigung der Fördersumme möglich. Dazu wie viele Unternehmen und Selbstständige in Bayern von Rückforderungen bei den Corona-Wirtschaftshilfen insgesamt betroffen sind bzw. waren, liegen keine aufgeschlüsselten Daten vor. Ein Unternehmen konnte mehrere Anträge für unterschiedliche Förderzeiträume stellen.

Bei dem Soloselbstständigenprogramm ergaben sich Rückforderungen in Höhe von rund 3,7 Mio. Euro. Beim Spielstätten- und Veranstalterprogramm beträgt die Rückforderungssumme rund 4,8 Mio. Euro, beim Stipendienprogramm „Junge Kunst und neue Wege“ rund 127.000 Euro und beim Künstlerhilfsprogramm rund 958.000 Euro (sämtliche vorgenannten Rückzahlungen haben den aktuell bekannten Stand). Die Anzahl der Rückforderungen wird auch in diesen Programmen statistisch nicht erfasst.

Die Abwicklung der Corona-Hilfen ist noch nicht abgeschlossen, sodass die genannten Zahlen vorläufig sind.

37. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der öffentlichen Aussage des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, „Wir werden jetzt voraussichtlich heuer uns finanziell dort nicht engagieren, bis die Dinge endgültig geklärt sind“ (dpa vom 14.01.2026), frage ich die Staatsregierung, was mit den von „Bayern Innovativ“ für den Ludwig-Erhard-Gipfel 2026 bereits gebuchten Leistungspaketen geschieht (vgl. Drs. 19/9404), welche Kosten den Staatsministerien und den ihnen zugeordneten Unternehmen infolge der grundsätzlichen Absage einer finanziellen Beteiligung am Ludwig-Erhard-Gipfel 2026 entstehen und in welchem Stadium sich das vom Ministerpräsidenten angekündigte Compliance-Verfahren im Zusammenhang mit dem Ludwig-Erhard-Gipfel derzeit befindet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit allen Ressorts

Bayern Innovativ hat den Vertrag mit der Weimer Media Group zur Teilnahme am Ludwig-Erhard-Gipfel 2026 gekündigt. Ob und inwieweit trotz der Kündigung Kosten für die Bayern Innovativ GmbH entstehen, lässt sich aufgrund der aktuellen Sachlage nicht abschließend beurteilen. Den Staatsministerien/Beteiligungsunternehmen sind keine Kosten entstanden. Die Compliance Prüfung ist vorläufig abgeschlossen. Die in Aussicht gestellte Vorlage weiterer Unterlagen durch den Veranstalter bleibt abzuwarten.

38. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger in seinem Bericht zur Lage der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe in Bayern 2020 – 2024 am 04.12.2025 im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zum Thema Berichtspflichten für Unternehmen gesagt hat, er könne noch nicht genau sagen, welche Berichte zukünftig wegfielen, weil er zunächst evaluiere, woher die Zahlen stammten, wen man dadurch „nerve“ und wie man diese Zahlen auch aus anderen Quellen beziehen könne, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit den Ergebnissen der von Staatsminister Hubert Aiwanger angekündigten Prüfung zu rechnen ist, wie diese Ankündigung mit den Äußerungen vom Ministerialrat [REDACTED] aus dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in der Sitzung der Enquete-kommission „Potenziale in Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung entfesseln – Das Leben leichter machen, Bürokratie abbauen, den Staat neu denken“ am 10.04.2025 zusammenpasst, wonach „für mittelständische Unternehmen die Statistikpflichten nicht sehr stark ausgeprägt seien und hervorzuheben sei, dass nach dem Landesrecht überhaupt keine Statistikpflicht für mittelständische Unternehmen vorgesehen seien“, und in welchen Bereichen möchte die Staatsregierung die mittelständische Wirtschaft zusätzlich entlasten, wenn im Rahmen der Berichts- und Statistikpflichten keine Landeszuständigkeit vorliegen sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die o. g. Prüfung hat ergeben, dass für die Erstellung des Mittelstandsberichts 2025 keine zusätzlichen Erhebungen bei den Unternehmen nötig waren. Die Daten im Mittelstandsbericht 2025 basieren ausschließlich auf vorhandenen Quellen wie beispielsweise dem Mikrozensus des statistischen Bundesamts, der Umsatzsteuerstatistik, der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit oder Sonderauswertungen des Instituts für Freie Berufe und des Instituts für Mittelstandsforschung. Auf das Literaturverzeichnis im Mittelstandsbericht 2025 für den Berichtszeitraum 2020 – 2024 wird verwiesen. Auf Landesebene bestehen keine Statistikpflichten der Unternehmen, auf die als Quelle bei der Erstellung des Mittelstandsberichts zurückgegriffen wird.

Die bürokratische Belastung für die Unternehmen ist unstrittig zu hoch. Die statistischen Auskunftspflichten machen allerdings nur einen geringen Anteil der Gesamtbelastung durch Bürokratie aus. Auch gibt es keine Wirtschaftsstatistiken, die auf bayerischem Landesrecht beruhen. Alle Auskunftspflichten, die die Unternehmen treffen, sind durch Bundes- und Europarecht veranlasst.

Deshalb gibt es auf europäischer und deutscher Ebene Initiativen zur Bürokratieentlastung, die u. a. auch Berichtspflichten für die amtliche Statistik in den Blick nehmen. Laut Koalitionsvertrag der Bundesregierung werden alle Statistikpflichten auf den Prüfstand gestellt. Bei den fünf für die Wirtschaft aufwändigsten Statistiken soll

die nationale Übererfüllung von EU-Vorgaben vollständig beseitigt werden. Die Abschaffung und Reduzierung von Berichts-, Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Evaluationspflichten ist eine der zentralen Maßnahmen der föderalen Modernisierungsagenda des Bundes und der Länder. Der Handlungsschwerpunkt wird vor dem o. g. Hintergrund überwiegend auf Bundes- bzw. EU-Recht beruhen.

Die Staatsregierung setzt sich immer wieder für Erleichterungen in Berlin ein. Am 31.07.2024 hatte Bayern einen ausführlichen Bundesratsantrag (BR-Drs. 346/24) gefasst, der die Bundesregierung detailliert auffordert, konkrete Regelungen in den Statistikgesetzen des Bundes auf eine Entlastung der Wirtschaft hin zu überprüfen und abzuändern.

Auch wenn die großen Entlastungen von EU und Bund umgesetzt werden müssen, wird die Staatsregierung weiterhin auf Landesebene vorhandene Entlastungsspielräume nutzen. Mit den Modernisierungsgesetzen wird eine Vielzahl von Erleichterungen auf den Weg gebracht, die auch eine spürbare Entlastung für die Wirtschaft bedeuten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter **Dr. Markus Böhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit Berichten wonach die Betreiber des FRM II (FRM II = Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz) einen Antrag auf Genehmigung der Umrüstung auf niedrig angereichertes Uran gestellt haben sollen, frage ich die Staatsregierung, welche weiteren Unterlagen wurden im Zusammenhang mit dem Antragsschreiben dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) übergeben, welche Unterlagen sind nach Ansicht des StMUV noch nachzureichen und für welchen Zeitpunkt hat der Betreiber die Vervollständigung der Unterlagen beabsichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Technische Universität München (TUM) als Betreiberin der Forschungs-Neutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz (FRM II) hat mit Schreiben vom 17.12.2025 einen Antrag zum Einsatz von Brennelementen mit niedriger Uran-235-Anreicherung gestellt. Zusammen mit diesem Antrag wurden dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bisher keine weiteren Unterlagen übergeben.

Nach Auskunft der Betreiberin ist die Vorlage der für eine Genehmigung erforderlichen Unterlagen im Verlauf des Genehmigungsverfahrens beabsichtigt.

40. Abgeordneter

Patrick Friedl
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele landwirtschaftliche Flächen in Bayern wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms bewirtschaftet (mit der Bitte um tabellarische Auflistung unter Angabe der jeweiligen Hektarzahlen, Förderbeträge und finaler Aufsummierung), wie viele landwirtschaftliche Flächen in Unterfranken wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms bewirtschaftet (mit der Bitte um tabellarische Auflistung unter Angabe der jeweiligen Hektarzahlen, Förderbeträge und finaler Aufsummierung) und auf welche Haushaltstitel werden die Ämter für Landwirtschaft und Forsten (AELF) für ihre Facharbeit (insbesondere für den Vertragsnaturschutz) nach dem vorgelegten Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 zurückgreifen können (mit der Bitte um Angabe der Haushaltstitel und der jeweiligen Mittelhöhe als Tabelle)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vertragsnaturschutz (VNP) 2023, 2024, 2025 in Bayern und Unterfranken

Jahr	Prämien Bayern	Fläche Bayern [ha]	Prämien Unterfranken	Fläche Unterfranken [ha]
2023	85.315.371 Euro	167.306	11.800.144 Euro	21.273
2024	92.374.507 Euro	171.239	12.701.298 Euro	21.773
2025	95.411.104 Euro	173.858	13.445.994 Euro	22.946

Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027

	Ansatz Entwurf Doppelhaushalt 2026/2027 (Haushaltsjahr 2026)	Vorgesehen für VNP	Bemerkungen
12 04/685 72 Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse, Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, der Landschaftspflege und des Arten- und Biotopschutzes und der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie	108,5 Mio. Euro	43,3 Mio. Euro	Landesmittel

12 04/686 72 Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen der Gemein- schaftsaufgabe Verbesse- rung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) im Vollzug des Naturschut- zes	0,0 Mio. Euro	10,0 Mio. Euro	davon 4,0 Mio. Euro Landesmittel (Deckung aus 12 04/685 72) und 6,0 Mio. Euro Bundesmittel (Einnahme bei 12 04/331 03)
12 04/892 22 Ausgaben der EU zur För- derung der ländlichen Ent- wicklung aus dem ELER ab EU-Phase 2014 – 2020	28,4 Mio. Euro	47,0 Mio. Euro	EU-Mittel

41. Abgeordneter
**Harry
Scheuen-
stuhl**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Bundesprogramme und Haushaltsansätze haben nach Angaben des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in den vergangenen Jahren zu den ausgebliebenen Fördermitteln für das Bayerische Naturparkzentrum Steigerwald geführt, in welcher Höhe sind dem Freistaat Bayern dadurch Mittel entgangen, und welche realistischen Finanzierungsoptionen sieht die Staatsregierung aktuell und künftig, um die zugesagte Förderung für das geplante Naturparkzentrum Steigerwald in Scheinfeld ganz oder teilweise sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bisher existiert im Naturpark Steigerwald kein Naturparkzentrum. Bundesmittel werden entsprechend auch nicht eingesetzt. Zudem sind der Staatsregierung selbst für bestehende Naturparkzentren keine Bundesförderungen bekannt.

Aus Landesmitteln wurde bisher die Planung eines Naturparkzentrums im Steigerwald in Höhe von 50.000 Euro im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) gefördert. Die Förderung der Errichtung eines Naturparkzentrums Steigerwald als investive Förderung im Rahmen der LNPR steht, wie alle Zusagen zu Naturparkzentren, unter Haushaltsvorbehalt und ist daher abhängig von den Entscheidungen des Landtages zum Doppelhaushalt 2026/2027 und bedarf zudem der Abstimmung mit der Städtebauförderung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

42. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, nach welcher Bewertungsmatrix die Standortauswahl für die geplante Waldakademie im Landkreis Aschaffenburg erfolgt, ob öffentlich zugängliche Informations-, Bildungs- und Erlebnisangebote in das Konzept der Waldakademie integriert werden sollen und auf welche Weise Waldakademie und Walderlebniszentrum konzeptionell und räumlich miteinander verknüpft und damit als Gesamtprojekt touristisch vermarktet werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Bewertungsmatrix inklusive Ausschlusskriterien für die Standortwahl des Bildungszentrums Wald und Gesellschaft wurde mit Veröffentlichung des Immobiliengesuchs auf der Homepage der Immobilien Freistaat Bayern veröffentlicht (s. Tabellen im Anschluss an Antwort).^{16,17}

Das Bildungszentrum wird eine Institution zur Fort- und Weiterbildung insbesondere von Multiplikatoren eines faktenbasierten Waldwissens. Daneben steht das Bildungsangebot allen offen, die sich für Themen mit Waldbezug interessieren. Die räumliche Verknüpfung mit dem Klima.Wald.Erlebnis, einer öffentlich zugänglichen Outdoor-Ausstellung mit innovativem Lehrpfad im Umfeld des Bischbornerhofs, hängt vom zukünftigen Standort des Bildungszentrums ab.

Konzeptionell erweitern beide Teilprojekte gemeinsam das waldpädagogische Angebot, das Bildungszentrum dabei mit Zielrichtung auf Erwachsenenbildung, das Klima.Wald.Erlebnis mit einem Bildungs- und Erlebnisangebot für alle Bürger, insbesondere Familien.

Dies ermöglicht grundsätzlich auch eine touristische Vermarktung. Das Bildungszentrum Wald und Gesellschaft soll Plattform für den Austausch zwischen und für die Zusammenarbeit mit Akteuren aus den Bereichen Wald, Forst, amtlicher und verbandlicher Naturschutz und auch mit den Tourismusverbänden sein.

¹⁶ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

¹⁷ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

43. Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Verfahrenseingänge an den bayerischen Arbeitsgerichten, Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten 2025 und in den drei Vorjahren entwickelt (bitte getrennt für jede Fachgerichtsbarkeit und aufgeschlüsselt für die Jahre 2022 bis Ende 2025 angeben), wie bewertet die Staatsregierung diese Entwicklung und welche Schlüsse zieht sie daraus v. a. mit Blick auf die Personalsituation in den genannten Fachgerichtsbarkeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Mit Blick auf die bayerischen Arbeitsgerichte haben sich die Eingangszahlen (Klageverfahren inklusive Mahnverfahren) wie folgt entwickelt:

2022: 42 228 Eingänge

2023: 45 698 Eingänge

2024: 51 443 Eingänge

2025: 53 978 Eingänge (einschließlich Prognose für das 2. Halbjahr, da die tatsächlichen Eingangszahlen der Arbeitsgerichtsbarkeit für diesen Zeitraum aktuell noch nicht vorliegen.)

Im dargestellten Zeitraum steigen die Eingangszahlen bei arbeitsgerichtlichen Verfahren angesichts der wirtschaftlichen Lage und neuer gesetzlicher Regelungen (Datenschutz-Grundverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Geschäftsgeheimnisgesetz) an. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die Bereitschaft zu außergerichtlichen Einigungen angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter abnimmt.

Mit Blick auf die bayerischen Sozialgerichte haben sich die Eingangszahlen (Klageverfahren und Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) wie folgt entwickelt:

2022: 33 870 Eingänge

2023: 34 491 Eingänge

2024: 37 087 Eingänge

2025: 39 552 Eingänge

Im dargestellten Zeitraum steigen die Eingangszahlen in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit leicht an. Gesetzesänderungen sowie die angespannte wirtschaftliche Lage führen zu einer Zunahme von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung, im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (u. a. Wegfall von Sonderregelungen aus der Corona-Zeit) sowie im Schwerbehindertenrecht.

Im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung steigt das Klageaufkommen ebenfalls an, bedingt durch restriktivere Leistungsgewährung und eine wachsende Anzahl an Pflegebedürftigen. Hinzu kommt eine Zunahme von Abrechnungsstreitigkeiten infolge aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Der Anstieg der Eingänge in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in den letzten drei Jahren ist aus Sicht der Staatsregierung allein nicht geeignet, daraus Schlüsse im Hinblick auf die Personalausstattung zu ziehen. Insbesondere wegen der Verfahrensdauern an den Arbeits- und Sozialgerichten verweisen wir jeweils auf die Antworten zu Frage 6 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer, Toni Schuberl betreffend „Personalsituation in der bayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit“ (Drs. 19/9610) sowie der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Toni Schuberl betreffend „Personalsituation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit“ (Drs. 19/9607). Nach Einschätzung der Staatsregierung können die Personalbedarfe der bayerischen Arbeits- und Sozialgerichte derzeit im Rahmen der vorhandenen Stellen gedeckt werden.

Mit Blick auf die bayerischen Verwaltungsgerichte haben sich die Eingangszahlen (Verfahren der Hauptsache und des vorläufigen Rechtsschutzes) wie folgt entwickelt:

2022: 30 388 Eingänge

2023: 31 162 Eingänge

2024: 42 095 Eingänge

2025: 57 792 Eingänge

Die bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit ist für die dargestellte Steigerung an Eingängen jedoch gut gerüstet. So wurden bereits seit dem Jahr 2016 systematisch Kapazitäten aufgebaut und das Personal bei den Verwaltungsgerichten um rd. 60 Prozent erhöht. Zu Beginn des Jahres 2025 wurden zudem das Verwaltungsgericht München um zwei Kammern und das Verwaltungsgericht Augsburg um eine zusätzliche Kammer verstärkt. Gleichzeitig werden im Asylbereich durch Rechtsverordnung Fälle aus ausgewählten Herkunftsländern bayernweit bei bestimmten Gerichten örtlich konzentriert. Die sich hieraus ergebende Spezialisierung und erworbene Expertise der zuständigen Richterinnen und Richter zeigt sich in einer effizienteren Verfahrensbearbeitung. Schließlich lassen derzeit erprobte KI-Tools insbesondere im Recherchebereich weitere Effizienzsteigerungen erwarten.

Jedenfalls dürften die bundesweit zuletzt stark gesunkenen Asylantragszahlen mittelfristig auch wieder zu einem deutlichen Rückgang der Klageverfahren bei den bayerischen Verwaltungsgerichten führen.

44. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sieht sie vor, von den in den kommenden zwei Jahren im sozialen Bereich zur Verfügung stehenden rund 90 Mio. Euro aus dem Sondervermögen des Bundes (LuKIFG) etwa 70 Mio. Euro für Investitionen im Maßregelvollzug einzusetzen, warum hält die Staatsregierung diese Schwerpunktsetzung für sachgerecht, obwohl im sozialen Bereich zahlreiche weitere Aufgabenfelder mit erheblichem Investitions- und Finanzierungsbedarf bestehen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, soziale Infrastruktur), und inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung dabei, dass ein sicherer und funktionsfähiger Maßregelvollzug eine originäre Aufgabe des Freistaates ist?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Auf Grundlage des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) wird dem Freistaat ein Betrag in Höhe von rd. 15,7 Mrd. Euro für einen Zeitraum von zwölf Jahren aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gemäß Art. 143h Abs. 2 des Grundgesetzes zur Verfügung gestellt. Die zugehörigen Regelungen finden sich im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG.

Erklärtes Ziel des LuKIFG ist es, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden. Der soziale Bereich wird mit diesen zusätzlichen Mitteln nachhaltig gestärkt werden.

Nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2026/2027 ist vorgesehen, Mittel aus dem LuKIFG in Höhe von 70 Mio. Euro im Bereich des Maßregelvollzugs für Investitionen der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen zu verwenden.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen müssen sowohl therapeutischen Anforderungen als auch höchsten Sicherheitsstandards gerecht werden. Der baulichen und technischen Ausstattung dieser Einrichtungen kommt daher eine zentrale Rolle zu, um sowohl die effektive Behandlung der untergebrachten Personen als auch den Schutz von Personal, der untergebrachten Personen und der Allgemeinheit zu gewährleisten. Die Träger haben notwendige Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen, den Ausbau der Infrastruktur im Maßregelvollzug und insbesondere verstärkt weitere bauliche und technische Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen (z. B. Brandschutzmaßnahmen). Um eine möglichst zügige Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, ist beabsichtigt, die Investitionskostenerstattung aus Landesmitteln (Art. 53 Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung) durch zusätzliche Mittel aus dem LuKIFG zu verstärken, um dem hohen Bedarf auch hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung angemessen Rechnung tragen zu können.

Gleichzeitig sollen Investitionen in Wohnplätze und Förderstättenplätze für Menschen mit Behinderung im Doppelhaushalt 2026/2027 mit insgesamt zusätzlich 20 Mio. Euro aus den LuKIFG unterstützt werden.

Darüber hinaus werden über das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ (SVIK) bundesweit insgesamt vier Mrd. Euro für Investitionen in die Kindertagesbetreuung sowie die Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur der Länder bereitgestellt werden. Hiervon entfallen auf Bayern 628 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2026 – 2029. Derzeit laufen hierzu die Verhandlungen.

45. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die Gründe für die derzeitige, nach Auskunft der Staatsregierung auf Schriftliche Anfragen der Abgeordneten Eva Lettenbauer, Kerstin Celina und Toni Schuberl mitgeteilte Nichtbesetzung von Stellen an den bayerischen Arbeitsgerichten (ca. 71 unbesetzte Stellen zum 30.06.2026, davon rund 13 Stellen im richterlichen und rund 58 Stellen im nichtrichterlichen Bereich) und Sozialgerichten (ca. 76 unbesetzte Stellen zum 30.06.2026 davon rund 11 Stellen im richterlichen und rund 65 Stellen im nichtrichterlichen Bereich), wie bewertet die Staatsregierung diesen Zustand und was ist geplant, um die offenen Stellen zu besetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Dass nicht alle im Stellenplan ausgewiesenen Stellen besetzt sind, ist aus verschiedensten Gründen nicht ungewöhnlich. Stellen werden regelmäßig für Personen freigehalten, die aus Elternzeit oder Beurlaubung zurückkehren. Nachbesetzungen verzögern sich beispielsweise durch Konkurrentenklagen, Versetzungsfristen im Beamtenbereich oder Kündigungsfristen bei Tarifbeschäftigten. Teilzeitanteile müssen vorgehalten werden für Arbeitszeitaufstockungen oder Stellenanteile bleiben aufgrund kurzfristiger Arbeitszeitreduzierungen frei. Des Weiteren ist die Besetzung offener Stellen, für die im nichtrichterlichen Bereich allein die Gerichtsbarkheiten verantwortlich sind, zusätzlich erschwert, wenn insbesondere in Ballungsräumen geeignete Bewerberinnen und Bewerber fehlen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

46. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gratulationsschreiben des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in den letzten vier Jahren verschickt worden sind (bitte die jährlichen Kosten und die Titelnnummer im Haushaltsplan 2026/2027 für die geplanten Gratulationsschreiben angeben), wie viele Informationsschreiben über die Auszahlung des Bayerischen Landespflegegeldes von der Staatsregierung an pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger im Jahr 2025 verschickt worden sind und welche Kosten dabei aufgekommen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Zu den Gratulationsschreiben wird auf Drs. 19/5842 verwiesen.

Für das Pflegegeldjahr 2024/2025 hat das Landesamt für Pflege im Dezember 2025 / Januar 2026 ca. 390 000 Informationsschreiben zu Kosten in Höhe von ca. 0,77 Euro pro Stück an Landespflegegeldempfänger versandt. Darin wurde über den Hintergrund der Leistung aufgeklärt, auf die anstehende Auszahlung des Landespflegegeldes hingewiesen sowie darüber informiert, wie z. B. für den Fall einer Kontoänderung vorzugehen ist.

47. Abgeordneter
**Andreas
Hanna-Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anerkennungsverfahren bzgl. Approbation von Medizinerinnen und Medizinern gab es in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte Anerkennung nach Kenntnisprüfung/Gleichwertigkeitsprüfung unterscheiden und durchschnittliche Dauer angeben), wie hat sich die Bearbeitungsdauer bei den Gleichwertigkeitsprüfungen im Rahmen der Anerkennung der Approbation von Medizinerinnen und Medizinern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Gutachten, die durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) und durch von der Regierung von Oberbayern (ROB) beauftragte externe Gutachterinnen und Gutachter erstellt wurden, unterscheiden), bei wie vielen Gutachten, die durch externe Gutachterinnen und Gutachter erstellt wurden, kam die ROB nach einer Plausibilitätsprüfung zu einem anderen Ergebnis als die beauftragten Gutachterinnen und Gutachter (bitte Gründe hierfür nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Personen mit ausländischer Ausbildung, die dauerhaft in Bayern ärztlich tätig werden wollen, beantragen die Approbation als Ärztin oder Arzt. In dem Approbationsantrag können die Antragstellenden angeben, dass sie auf die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung verzichten und direkt an der Kenntnisprüfung teilnehmen möchten. Demnach ist die Entscheidung für die eine oder die andere Prüfungsart im Approbationsantrag zu treffen. Während die Anzahl der Approbationsanträge technisch erfasst werden kann, ist eine nach den Prüfungsarten differenzierende statistische Auswertung der Antragszahlen mit den technischen Mitteln nicht möglich. Eine händische Durchsicht des Aktenbestands würde erhebliche Arbeitskraft binden und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

Nach den Schätzungen der Regierung von Oberbayern kann auf Basis der jeweiligen Anzahl an Approbationsanträgen und den üblichen prozentualen Anteilen der Verfahrensvarianten an den Gesamtantragszahlen aber ungefähr von folgenden Zahlen ausgegangen werden:

Verfahrensvariante	2021	2022	2023	2024	2025
Anträge GWP	90	100	150	230	245
Anträge KP	635	715	1 080	1 620	1 700
Anträge erst GWP, dann KP	180	200	305	460	485

Erläuterung: „Anträge GWP“ meint Anträge, bei denen ausschließlich eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung durchgeführt wurde. „Anträge KP“ meint Anträge, bei denen ausschließlich eine Kenntnisprüfung durchgeführt wurde. „Anträge erst GWP, dann KP“ meint Anträge, bei denen zunächst eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung und sodann – aufgrund wesentlicher Ausbildungsunterschiede – eine Kenntnisprüfung durchgeführt wurde.

Angaben wie etwa das Datum der Beauftragung der Gleichwertigkeitsprüfung, werden nicht in einer Datenbank erfasst. Eine nach den Prüfungsarten differenzierende

statistische Auswertung der Dauer bis zu einer Terminvergabe ist mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht möglich.

Nach den Schätzungen der Regierung von Oberbayern weisen Verfahren von der Vorlage der vollständigen Unterlagen bis zur Mitteilung des Gutachtenergebnisses gegenüber der antragstellenden Person (= Dauer GWP) bzw. von der Anmeldung bis zum Termin der Kenntnisprüfung (= Dauer KP) ungefähr folgende Dauer in Monaten auf:

Verfahrensvariante	2021	2022	2023	2024	2025
Dauer GWP	11	15	16	14	12
Dauer KP	6	6	12	18	21

Wer die Begutachtung durchgeführt hat, wird nicht in einer Datenbank erfasst. Eine zwischen Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) und externen Gutachterinnen und Gutachtern differenzierende Darstellung ist mit den vorhandenen technischen Mitteln nicht möglich.

Die o. g. Schätzungen legen zum einen nahe, dass mit den Antragszahlen erwartungsgemäß auch die Wartezeiten gestiegen sind. Zum anderen deuten sie darauf hin, dass durch die Gewinnung zusätzlicher externer Gutachterinnen und Gutachter Anfang 2024 bei den Gleichwertigkeitsprüfungen trotz weiter steigender Antragszahlen vermutlich eine Trendumkehr erreicht werden konnte.

Hinzuweisen ist darauf, dass die GfG in Bonn zum 01.09.2024 einen Auftragsannahmestopp für dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfungen von human- und zahnmedizinischen Ausbildungen ausgesprochen hat. Das belegt umso mehr die Annahme, dass der aktuell positive Trend bei der Dauer der Gleichwertigkeitsprüfungen auf den Aufbau eines größeren Pools an eigenen Gutachterinnen und Gutachtern zurückzuführen ist.

Die Häufigkeit abweichender Einschätzungen von externen Gutachterinnen und Gutachtern und der Regierung von Oberbayern wird statistisch nicht erfasst. Die händische Durchsicht des Aktenbestands würde erhebliche Arbeitskraft binden und kann auch in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden. Entscheidend ist, dass die neuen Gutachterinnen und Gutachter gründlich eingearbeitet und dabei eng von den Medizinerinnen und Mediziner der Berufszulassungsstelle der Regierung von Oberbayern begleitet werden.

48. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf den Bayerischen Hebammenbonus wurden monatlich in den letzten zwölf Monaten gestellt, wie hoch waren die durchschnittlichen monatlichen Antragszahlen in den Jahren 2023 und 2024 und welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um die bürokratischen Hürden durch die Einführung des neuen Antragsformulars im Frühjahr 2025 und den Rückgang der Antragszahlen wieder abzubauen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Im Haushaltsjahr 2023 sind monatlich durchschnittlich 80 Anträge, im Haushaltsjahr 2024 monatlich durchschnittlich 75 Anträge und im Haushaltsjahr 2025 monatlich durchschnittlich 66 Anträge eingegangen.

Zum Jahr 2025:

Haushaltsjahr 2025	Gesamt
Januar	122
Februar	92
März	133
April	72
Mai	104
Juni	242
Juli	15
August	0
September	0
Oktober	0
November	0
Dezember	3
Summe	783

Der Staatsregierung ist eine bürokratiearme Fördergestaltung ein großes Anliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Förderverfahren an die für Zuwendungsverfahren geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben und Verwaltungsvorschriften gebunden sind.

Aufgrund einer Prüfung und einer daraus resultierenden Anregung des Obersten Rechnungshofs musste das bisherige Verfahren der Ausreichung des Hebammenbonus als reine Billigkeitsleistung im Rahmen der Verlängerung der Hebammenbonusrichtlinie auf ein Zuwendungsverfahren umgestellt werden. Die neue Hebammenbonusrichtlinie (HebBonR) vom 2. Dezember 2024 (BayMBI. Nr. 642) trat am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zweifelloos stellt das neue Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren eine Umstellung dar. Der Aufwand dürfte sich allerdings hinsichtlich des Verständnisses der abgefragten Daten sowie der einzureichenden Unterlagen in den Folgejahren deutlich reduzieren. Auf die persönlichen Angaben, den Nachweis der betreuten Geburten sowie die Angaben der zuwendungsfähigen Kosten bei jeder Antragstellung kann allerdings nicht verzichtet werden. Identitätsnachweis und Nachweis der Berufserlaubnis müssen dagegen nur bei erstmaliger Antragstellung eingereicht werden. Dies geht aus dem Antragsformular hervor. Sofern sich Fragen ergeben, steht es

allen Antragstellenden frei, telefonisch Kontakt mit der zuständigen Stelle am Landesamt für Pflege aufzunehmen, um die spezifischen Anforderungen im Rahmen des Antragsverfahrens gemeinsam zu erörtern.

Mögliche Vereinfachungen für die Antragsverfahren, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben aus dem EU-Beihilferecht (z. B. De-Minimis-Erklärung), befinden sich fortwährend in der Prüfung.